



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Kirchschlag bei Linz

2026-76188/Pür



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im September 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat bei der Gemeinde Kirchschlag bei Linz durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 16. März 2026 bis 21. Mai 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Kirchschlag bei Linz und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Kirchschlag bei Linz umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
BETEILIGUNGEN	14
RÜCKLAGEN	14
INVENTARLISTE.....	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
VORSTEUERABZUG GEMEINDEAMT UND BAUHOF.....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
HUNDEABGABE.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
GELDVERKEHRSSPESEN	20
KASSENKREDIT.....	21
LEASING/HAFTUNGEN	21
„GEMEINDE-KG“	21
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
ORGANISATION.....	24
MITARBEITERGESPRÄCHE	24
ARBEITSZEIT	24
URLAUB	25
ÜBERSTUNDEN UND MEHRLEISTUNGEN	25
BELOHNUNGEN.....	26
BEREITSCHAFTSDIENST.....	26
DIENSTVERGÜTUNG EDV	26
GEHALTSZULAGEN	27
FERIALARBEITSKRÄFTE	27
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	27
KASSENFEHLGELDDENTSCHÄDIGUNG	27
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	27
BAUHOF	28
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	33
ABFALLBESEITIGUNG	35
KINDERGARTEN	37
KINDERGARTENTRANSPORT	38
SCHÜLERAUSSPEISUNG	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
TOURISMUS	40
STIFTER VILLA.....	40
VOLKSSCHULE	41
TURNSAAL	41
GASTSCHULBEITRÄGE	41
GANZTAGESSCHULE.....	42
FEUERWEHRWESEN	42
ESSEN AUF RÄDERN	43

SPORTANLAGE	43
FREIWILLIGE AUSGABEN UND SUBVENTIONEN	43
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	44
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	44
INSTANDHALTUNGEN	44
VERSICHERUNGEN	45
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	46
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	47
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG	47
BAUAMT – PLANUNGSKOSTEN	47
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	47
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	48
GEMEINDEVERTRETUNG	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	49
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	49
INVESTITIONEN.....	50
INVESTITIONSVORSCHAU	51
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	51
GEMEINDESTRASSENBAU	51
INFRASTRUKTURKOSTENVEREINBARUNGEN	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit zeigte in den Jahren 2023 und 2025 Abgänge in Höhe von rund 46.200 Euro bzw. rund 1.900 Euro. Durch die Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt gilt der Haushaltsausgleich jedoch als erreicht. Die negativen Geldflüsse in der investiven Gebarung waren in den Jahren 2024 und 2025 von umfangreichen Investitionstätigkeiten geprägt. Hierzu stehen die investiven Einzelvorhaben „Wasserversorgung – BA12“ und „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“ (Vorlaufkosten) hervor.

Der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2026 ergab einen Überschuss in der laufenden Gebarung. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich jedoch ableiten, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2026 und aufgrund des künftigen Verschuldungsgrads über keine finanziellen Handlungsspielräume mehr verfügen wird. Nach Umsetzung der Großbauprojekte sollte eine Konsolidierungsphase in der investiven Gebarung folgen und der Ausfinanzierung oberste Priorität eingeräumt werden. Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturelle Einrichtungen mehr schaffen.

Kundenforderungen

In der Abgabebuchhaltung waren zum Prüfungszeitpunkt Rückstände von insgesamt rund 76.000 Euro ausgewiesen. Auffallend war, dass der Großteil der offenen Forderungen 9 Steuerschuldner betraf, und die Außenstände teilweise bis ins Jahr 2018 zurückreichten. Festzustellen war, dass die Gemeinde zur Einbringung offener Forderungen zeitverzögert reagierte. Teilweise ergingen erst nach Monaten nachweisliche Mahnungen. Vom gerichtlichen Mahnverfahren machte die Gemeinde sehr oft erst nach einem Jahr Gebrauch.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Die Gemeinde hat zeitnah die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten. Nicht einbringbare Forderungen sind abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen. Das Einheben von Gemeindeabgaben im Bereich der hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Inkassobüros ist nach herrschender Rechtsmeinung nicht zulässig. Die Beauftragung von Inkassobüros zur Einbringung von hoheitlichen Forderungen ist einzustellen.

Fremdfinanzierungen

Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 beinhaltet eine Sondertilgung beim Siedlungswasserbaudarlehen „ABA – BA03“ in Höhe von rund 376.900 Euro, wodurch das Darlehen vollständig getilgt werden konnte. Die steigenden Annuitätendienste in den Jahren 2026 und 2027 begründen sich durch 4 veranschlagte Darlehen „WVA – BA12“, „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“ und 2 Darlehen für das Großbauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“. Der enorm hohe Nettoschuldendienst im Jahr 2029 schließt nunmehr das im Finanzierungsplan genehmigte Darlehen für das genannte Großprojekt in Höhe von 5.165.700 Euro ein.

Unter Einrechnung der 4 neuen Darlehen ergibt sich voraussichtlich mit Ende 2026 ein Gesamt-schuldenstand von rund 7,9 Mio. Euro bzw. 3.511 Euro je Einwohner. Im Hinblick auf die Finanz-situation einschließlich der Schuldenentwicklung wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein. Im Bereich der hoheitlichen Darlehen ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit stellen sich ab dem Jahr 2027 bereits durchgehend negativ dar, das primär mit den beginnenden Zinsen für das Zwischenfinanzierungsdarlehen zu tun hat. Die Gemeinde hat sich bereits jetzt mit den Härteausgleichskriterien zu befassen und die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Bei bis auf 3 Darlehen lagen die Aufschläge zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bei maximal 0,50 % und damit in einem marktkonformen Bereich. Hinsichtlich der Darlehen mit Aufschlägen „Neubau Bauhof/FF (0,625 %)“, „ABA – BA06 (0,75 %)“ und „Kindergartenbau (0,75 %)“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz trat die Gemeinde zeitgerecht mit mehreren Kreditinstituten in Kontakt. Die Gemeinde sollte die Weitergabe des negativen Referenzzinssatzes schriftlich einfordern. Ferner sollte die Gemeinde konkrete Berechnungen unter anderem unter Beiziehung eines externen Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.

Personal

Im Jahr 2025 beinhalten die Personalkosten eine Abfertigung an eine Verwaltungsbedienstete in Höhe von rund 11.500 Euro. Eingangs ist zu erwähnen, dass eine Bedienstete an die Gemeinde schriftlich herantrat und um die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde ersuchte. Die Vertragsparteien einigten sich auf eine einvernehmliche Auflösung. Gemäß § 205 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) besteht kein Anspruch auf die Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt. Eine gesonderte Vereinbarung liegt nicht vor. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise der Abwicklung in Form einer einvernehmlichen Auflösung zu wesentlichen Mehrkosten führte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind künftig einzuhalten.

Bei 2 Bediensteten in den Bereichen Verwaltung und Kindergarten lagen zum Jahresende 2025 noch hohe Resturlaube von mehr als 600 Stunden vor, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist. Somit wären mit Beginn 2026 bei 2 Bediensteten Resturlaube von 60 bzw. 104 Stunden verfallen. Zu ersehen war, dass die Gemeinde die Verfallsbestimmungen nicht korrekt anwandte. Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Die Gemeinde hat die Verfallsbestimmungen ordnungsgemäß anzuwenden, wobei im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat. Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Im Jahr 2025 erhielten 2 Bauhofmitarbeiter in den Wintermonaten bis zu rund 1.150 Euro pro Monat für ihre Rufbereitschaft. Die Entschädigungen bewegen sich auf sehr hohem Niveau. Dies auch deswegen, da für die Bereiche Wasser bzw. Kanal und Winterdienst jeweils eine Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt wird. Im Falle einer Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche können dienstliche Tätigkeiten naturgemäß nur nacheinander und nicht gleichzeitig anfallen. Es sollte die Zusammenlegung der Bereitschaft für die Aufgabenbereiche angedacht werden. Darüber hinaus ist die Höhe der Bereitschaftsentschädigungen zu überdenken.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung machte die Gemeinde nur teilweise Gebrauch. In Summe betrifft dies 2 Bauhofbedienstete und die Schulköchin. Auch die pädagogischen Assistenzkräfte (GD 22) erhalten nach den Begleitregelungen eine Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21. Die Gemeinde greift bei sämtlichen Assistenzkräften ebenfalls nicht auf diese Regelung zurück. Angemerkt wird, dass hierzu ein Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung (200 Stunden) nötig ist. Hingegen erhalten sie seit dem Jahr 2023 den Zuschlag zum Gehalt gemäß Kinderland-Maßnahmenpaket. Die Gehaltszulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen abzugelten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2025 war zu ersehen, dass bei rund 25 bzw. rund 50 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur geringfügig (max. 10 m³) ein Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte und gelegentlich bewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Erwähnenswert ist auch, dass bei rund 185 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch unter 40 m³ lag. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen, ansonsten ist der Wasserbedarf aus der Ortswasserleitung zu decken.

Abwasserbeseitigung

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, wenn dieses nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz genutzt und noch bewirtschaftet wird. Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben bei 4 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag noch ein Bescheid auflag. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein. Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind.

Kindergarten

Im Jahr 2025 lag der Zuschussbedarf der Gemeinde bei rund 2.000 Euro je transportiertem Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein sehr hoher Wert. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes OÖ zum Transport von Kindergartenkindern von nur rund 31 % anstelle der üblichen 75 %. Die Gemeinde sollte jährlich die Abwicklung des Kindergartenverkehrs auf Einsparpotenziale (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften) prüfen. Da der Aufwand zu den Transportkosten wesentlich vom Landesdurchschnitt abweicht, sollte sie bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Landeszuschusses anzusuchen.

Im Jahr 2025 wurden 33 Kinder befördert, wozu die Gemeinde von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag zur Busbegleitung von 25 Euro je Kind einhob. Die Ausgabendeckung lag im Jahr 2025 bei rund 28 Euro je Kind. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten kostendeckende Ersätze einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte an die künftige Kostenentwicklung angepasst werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Stifter Villa

Für die Benützung sämtlicher Gemeinderäumlichkeiten einschließlich Stifter Villa besteht seit dem Jahr 2026 eine neue Tarifordnung. Nunmehr sind für Einheimische 160 Euro pro Tag und für Auswärtige 400 Euro pro Tag zu zahlen. Dazu wird festgehalten, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Bürger, Organisationen oder Vereine nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Feuerwehrwesen

Für den Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 ermittelte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung einen plausiblen Finanzbedarf (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Dieser lag bei durchschnittlich rund 55.700 Euro pro Jahr. Einleitend ist festzuhalten, dass die Freiwilligen Feuerwehren im Prüfungszeitraum sehr umfangreich in die Einsatzbekleidung investierten. In Summe investierte sie rund 20.400 Euro pro Jahr. Der vorgegebene Finanzrahmen wurde in den Jahren 2023 und 2024 um rund 7.400 Euro pro Jahr überschritten, wobei bestimmte Auszahlungen gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ bereits in Abzug gebracht worden sind. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Sportanlage

Die Sportanlage verursachte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 24.400 Euro. Seit dem Jahr 2025 bestehen neue Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern. Dadurch stiegen im Jahr 2025 die gesamten Pachtzinse von rund 5.800 Euro auf rund 11.500 Euro. Der Verein bezahlt für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von 4.100 Euro und übernimmt aliquote Betriebskosten. Die Differenz zwischen der zu leistenden Pacht und den Pachteinnahmen des Vereins kann als Naturalsubvention gesehen werden. Die jährliche Subvention an den Sportverein beträgt seit dem Jahr 2024 8.000 Euro. Die Gemeinde beabsichtigt die Erneuerung und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums. Durch die Umsetzung des Projektes wird der Pachtgegenstand qualitativ deutlich verbessert und erweitert. Unter diesem Aspekt erscheint nach der Umsetzung die Erhöhung der Pacht adäquat. Nach Realisierung des geplanten Sportprojektes sollte die Gemeinde mit dem Sportverein einen neuen Vertrag ausarbeiten und eine Anhebung der Pacht anstreben.

Aufschließungsbeiträge

Die Parzelle 900 liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Vor Jahren erfolgten 2 Grundstücksteilungen, woraus die Parzellen 642/4 und 642/12 hervorgingen. Die Grundstücke waren bereits bebaut. Sie liegen ebenfalls im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Für die neu geschaffenen Grundstücke unterblieb jedoch die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung ebenfalls nicht mehr möglich. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen.

Die Gemeinden wurden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter. Mittlerweile erhöhten sich die landesgesetzlichen Richtsätze (1. Jänner 2024) auf 15 Cent bzw. 33 Cent. Dementsprechend sollte die Gemeinde die Erhaltungsbeiträge anpassen.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Wassergebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wassernetz angeschlossen werden. Seit dem Jahr 2026 beträgt die Wasserbereitstellungsgebühr 17 Cent je Quadratmeter. Hingegen sieht die Kanalgebührenordnung keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke vor. Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke ebenfalls eine Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags für den Kanal aufnehmen. Da die Bereitstellungsgebühr den Erhaltungsbeiträgen gleichzusetzen ist, wäre auch eine entsprechende Anhebung der Sätze empfehlenswert.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt rund 125 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 40 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 2008 bis 2018 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. Die Gemeinde hat noch während der Gebarungsprüfung mit der Bearbeitung der noch offenen Bauvorhaben im AGWR begonnen. Da es sich bei der Grundsteuer um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt, sollte die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe für die Gemeinde oberste Priorität haben. Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Verfügungsmittel

Neben der Förderung der Betriebsgemeinschaft waren auch bei den Verfügungsmitteln Aufwendungen bezüglich des Betriebsausflugs und der Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten in Höhe von jährlich rund 3.100 Euro ersichtlich. Die Ausgaben betrafen auch Bewirtungskosten des Gemeinderats anlässlich des Rechnungsabschlusses und beinhalteten auch Weihnachtsgeschenke an Bedienstete im Wert von rund 1.800 Euro. Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel davon ausgegangen werden, dass diese Mittel von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.

Investitionen

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz tätigte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 4.107.900 Euro. Der übernommene Fehlbetrag im Jahr 2023 stammt aus dem investiven Einzelvorhaben „Neubau Bauhof/Feuerwehr“. Der Abgang im Jahr 2024 stammt im Wesentlichen aus den Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“, „Radtechnikparcour“ und „WVA – BA12“. Den hohen Abgang im Jahr 2025 prägt vor allem das Großbauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“ (Vorlaufkosten von rund 1,6 Mio. Euro).

Im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 setzte die Gemeinde Kirchschlag bei Linz eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu stechen die investiven Einzelvorhaben in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau hervor. Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2026 bis 2030 Auszahlungen von insgesamt 16,7 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem die angeführten 2 Großbauvorhaben („Sanierung Volksschule“ und „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“), wofür voraussichtlich in Summe noch rund 14,2 Mio. Euro aufzubringen sind.

Die benötigten 4 Darlehen (Nachtragsvoranschlag 2026) in Höhe von insgesamt 5,4 Mio. Euro zur Realisierung der anstehenden Vorhaben stellen die Gemeinde vor große Herausforderungen. Künftig sollte die Gemeinde Investitionsentscheidungen in gleichen Bereichen nur nach den vorhandenen Mitteln und nach der Priorität Zug um Zug realisieren. Nach Umsetzung der Großbauvorhaben sollte auch eine Konsolidierungsphase in der investiven Gebarung bzw. künftig bei investiven Einzelvorhaben folgen und der Ausfinanzierung der Vorhaben oberste Priorität eingeräumt werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km²):	17
Seehöhe (Hauptort):	896 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	157

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20
Güterwege (km):	26
Landesstraßen (km):	10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	5	2	2	
	VP	GRÜNE	SP	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.903
Registerzählung 2011:	2.021
Registerzählung 2021:	2.197
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	2.247
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.456
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.656

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitung (km):	43
Hochbehälter:	3
Pumpwerke:	2
Kanallänge (km):	47
Druckleitungen (km):	3
Pumpwerke Kanal:	7

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		6.205.265	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025:		-1.888	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		62 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.327	Rang (Bezirk / OÖ):*	6 / 216

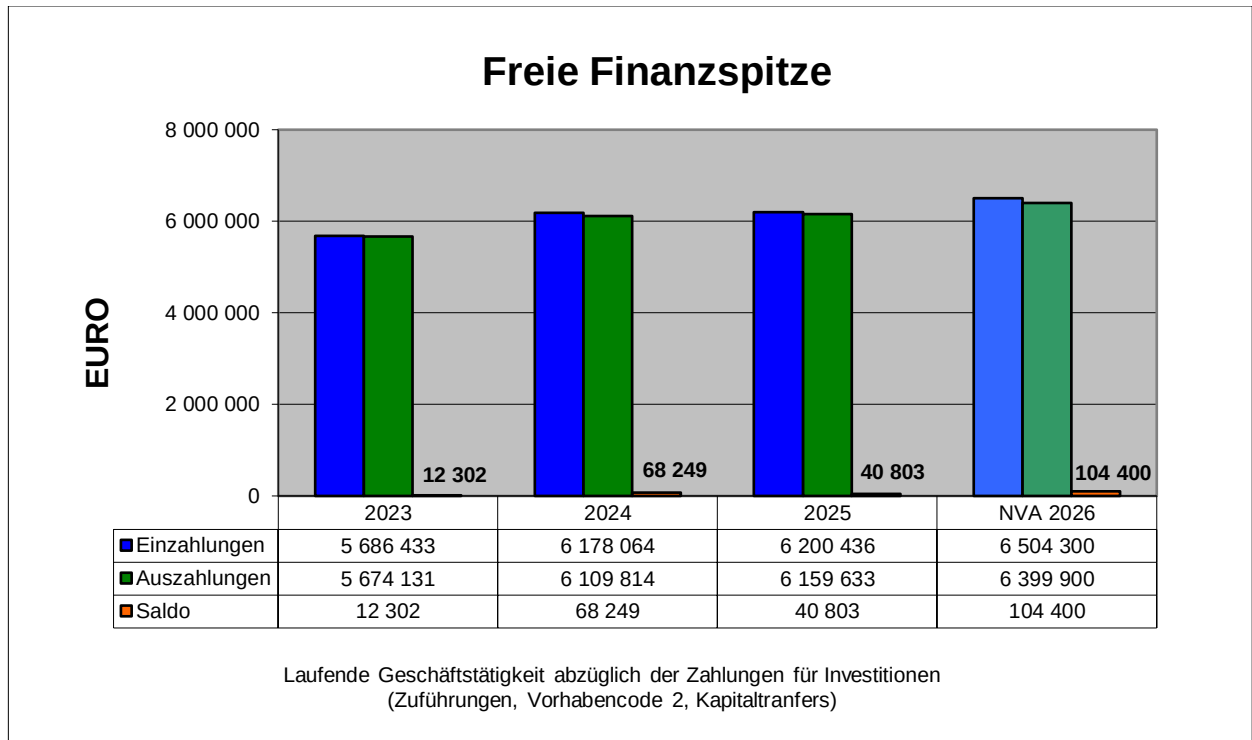
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Volksschule:	7 Klassen, 106 Schüler
Kindergarten:	4 Gruppen, 63 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 18 Kinder

* [Land OÖ, Gemeindefinzenzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit zeigten in den Jahren 2023 und 2025 Abgänge in Höhe von rund 46.200 Euro bzw. rund 1.900 Euro. Durch die Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt gilt der Haushaltsausgleich jedoch als erreicht. Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) zeigt, in welcher Höhe die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen bedeckt werden konnten. Ein positiver „Saldo 1“ kann somit zur Finanzierung des Nettoschuldendienstes und für neue Investitionen verwendet werden.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2023	RA 2024	RA 2025	NVA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	-171.050	148.764	178.400	249.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	520.812	-631.988	-1.572.754	3.752.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-572.595	250.902	-175.005	5.206.000
Saldo 5 – Geldfluss	-222.834	-232.322	-1.569.358	1.702.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	-176.659	-240.300	-1.567.470	1.645.800
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-46.175	7.978	-1.888	56.500

Die negativen Geldflüsse in der investiven Gebarung (Saldo 2) waren in den Jahren 2024 und 2025 von umfangreichen Investitionstätigkeiten geprägt. Hierzu stechen vor allem die investiven Einzelvorhaben „Wasserversorgung – BA12“ und „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“ (Vorlaufkosten) hervor. Im Jahr 2023 zahlte die Gemeinde das Darlehen „Kanalbau – BA03“ vorzeitig in Höhe von rund 376.900 Euro zurück. Im Jahr 2024 mussten 2 neue Siedlungswasserbaudarlehen in Höhe von insgesamt 400.000 Euro aufgenommen werden.

Der Nachtragsvoranschlag 2026 beinhaltet ebenfalls 4 neue Darlehen in Höhe von insgesamt 5.407.000 Euro, wobei dies hauptsächlich (rund 4,8 Mio. Euro) die Zwischenfinanzierungsdarlehen für das Großprojekt „Volksschule/Kindergarten“ betrifft. Das widerspiegelt auch der hohe Wert in der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4).

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ist eines der wichtigsten Ergebnisse in der Steuerung und Entwicklung der Gemeindefinanzen. Dieser ergibt sich aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung ohne Schuldenaufnahmen und -rückzahlungen (Saldo 4). In den Jahren 2024 und 2025 ergab sich ein negativer Saldo von rund 483.200 Euro bzw. 1.394.400 Euro, wodurch sich mitunter auch die aufgebaute Liquidität der Vorjahre auflöste.

Wird dem jährlichen Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzugerechnet, ergibt sich der gesamte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Durch die Investitionen ergab sich vor allem in den Jahren 2024 und 2025 stets ein Mittelabfluss (Saldo 5). Gemäß den vorliegenden genehmigten Finanzierungsplänen erhält die Gemeinde jedoch in den nächsten Jahren in Aussicht gestellte Fördermittel (LZ + BZ).

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2026 ergab einen Überschuss in der laufenden Gebarung (Saldo 1). Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich jedoch ableiten, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2026 und aufgrund des künftigen Verschuldungsgrads über keine finanziellen Handlungsspielräume mehr verfügen wird.

Nach Umsetzung der Großbauprojekte sollte eine Konsolidierungsphase in der investiven Gebarung folgen und der Ausfinanzierung oberste Priorität eingeräumt werden. Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturelle Einrichtungen mehr schaffen. Dabei können folgende Konsolidierungsmaßnahmen helfen:

- *prozesseitig (Aufgabenkritik, Kooperationen, strategische Personalplanung)*
- *einnahmenseitig (Prüfung Kostendeckungsgrad bei Gebühren, Anpassung Leistungserlöse)*
- *ausgabenseitig (intelligentes Zurückfahren von Investitionen, Umfang der Ermessensausgaben)*

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2023	RA 2024	RA 2025	NVA 2026
Erträge	6.352.332	6.824.512	6.935.658	7.404.000
Aufwendungen	6.888.072	7.058.717	7.142.725	7.509.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-535.740	-234.205	-207.068	-105.600
Entnahme von Rücklagen	481.759	251.901	321.306	301.800
Zuweisung an Rücklagen	78.869	162.489	165.631	56.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	-132.850	-144.793	-51.393	139.700

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Langfristiges Vermögen	25.891.760	27.352.856	1.461.096
Kurzfristiges Vermögen	939.246	110.732	-828.514
Summe	26.831.006	27.463.588	632.582
PASSIVA	Ende 2022	Ende 2025	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	9.253.747	8.451.861	-801.886
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.887.409	14.510.997	623.588
Langfristige Fremdmittel	3.386.037	2.939.091	-446.946
Kurzfristige Fremdmittel	303.813	1.561.639	1.257.826
Summe	26.831.006	27.463.588	632.582

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2025 auf rund 27.463.600 Euro. Das Vermögen erhöhte sich seit Ende 2022 um rund 632.600 Euro, was vorrangig mit den Großbauvorhaben „Erweiterung Volksschule“ und „Erweiterung Kindergarten“ zu tun hatte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 27.463.600 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2025 bei 84 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 31 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2027 bis 2030 folgende Werte aus:

Jahr	2027	2028	2029	2030
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-103.900	-117.900	-221.300	-383.500
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-203.300	-191.400	-291.600	-338.800

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Beteiligungen

Die Gemeinde hält Beteiligungen an einem Nahwärmeversorgungsunternehmen, an einer Kapitalgesellschaft sowie Genossenschaftsanteile an einem Wohnbauunternehmen. Diese sind im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) richtig bzw. vollständig ausgewiesen.

Rücklagen

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2025 über Rücklagen von insgesamt rund 668.200 Euro, wobei es sich dabei zur Gänze um allgemeine Haushaltsrücklagen handelt. Sie setzen sich im Wesentlichen aus einer allgemeinen Ausgleichsrücklage, aus diversen Sonder-BZ-Mitteln sowie aus einer Finanzzuweisung zusammen, die die Gemeinde gemäß Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025 erhielt.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ) in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden. Die gesamten Rücklagen weist die Gemeinde nicht als separate Zahlungsmittelreserven aus, sondern sind zur Verstärkung im allgemeinen Kassenbestand enthalten. Da diese Zahlungsmittelreserven nicht separat ausgewiesen werden, weil die Mittel im Kassenstand des laufenden Girokontos enthalten sind, werden sie in weiterer Folge auch im Vermögenshaushalt nicht als Zahlungsmittelreserve dargestellt.

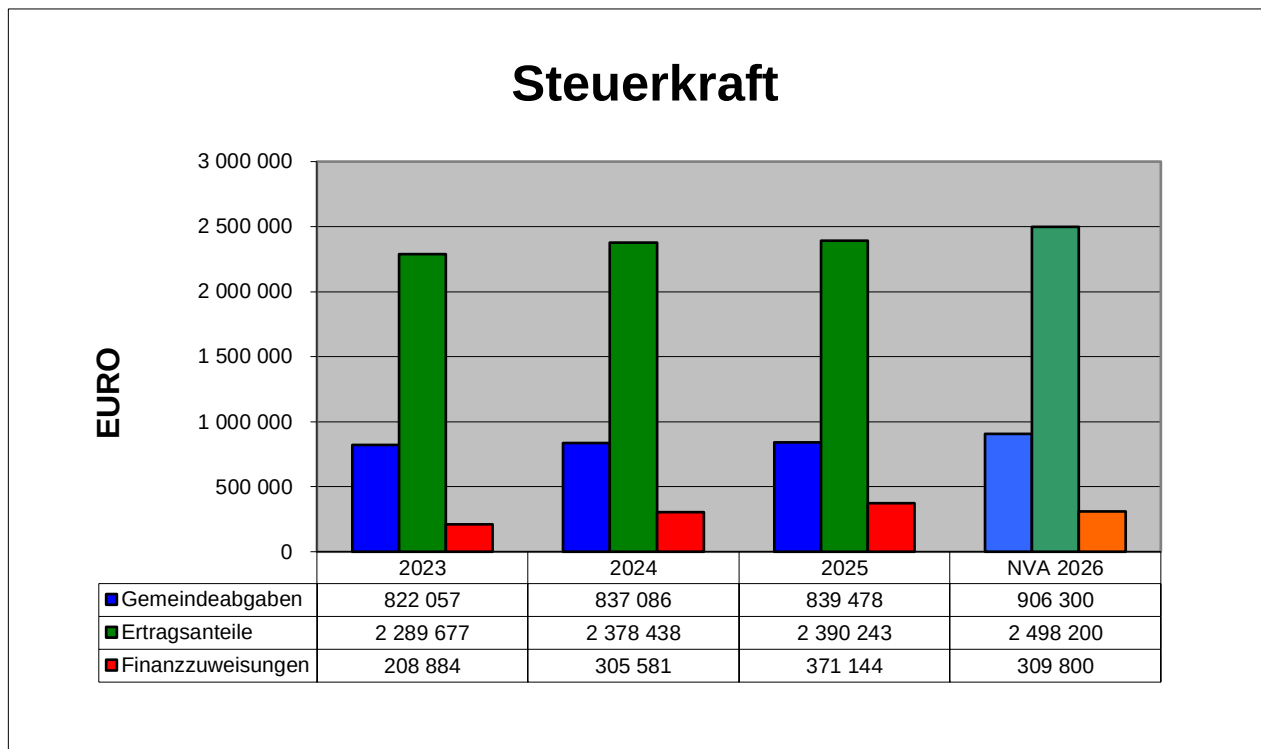
Sofern die Gemeinde die Mittel nicht benötigt, sollte hierzu ein eigener Zahlungsweg angelegt werden.

Inventarliste

Die zum dauernden Gebrauch bestimmten Gegenstände sind gemäß § 50 Oö. GHÖ in einem Inventarverzeichnis auszuweisen. Sämtliche Aufzeichnungen sind, beginnend mit den durch Inventur festzustellenden Anfangsbeständen, laufend in der zeitlichen Reihenfolge der Veränderungen zu führen. Eine Inventur ist mindestens alle 5 Jahre durchzuführen. Seit der Einführung der VRV 2015 führte die Gemeinde noch keine Aktualisierung durch.

Zur transparenten Darstellung des Gemeindevermögens hat eine Aktualisierung des Inventarverzeichnisses zu erfolgen.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2023 um 4,40 % bzw. rund 100.600 Euro erhöht haben. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auf das Aufkommen der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 832.900 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2025 auf rund 3.600.900 Euro und betraf zu rund 23 % die eigenen Steuern.

Zur Anhebung der Finanzkraft-Kopfquote sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung erhält die Gemeinde seit dem Jahr 2023 Finanzzuweisungen gemäß §§ 25 und 27 Z 2 FAG 2024. Darüber hinaus erhielt sie im Jahr 2025 Finanzzuweisungen gemäß § 26 FAG 2024 in Form eines Strukturfonds und gemäß § 28a FAG 2024 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, die in Summe die Finanzzuweisungen ansteigen ließen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2023	2024	2025	NVA 2026
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	496.021	476.917	510.145	525.200
Grundsteuer B	223.893	264.094	230.143	280.000
Erhaltsbeiträge	48.022	47.129	45.121	47.000
Gemeindezuschlag ¹	25.692	20.660	26.939	26.000
Ertragsanteile	2.289.677	2.378.438	2.390.243	2.498.200

¹ Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln bekam die Gemeinde im Jahr 2025 aus dem Strukturfonds (Land) rund 207.600 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2024 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.327 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte sie den 6. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 216. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 212.900 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage (rund 96.600 Euro) und auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 102.000 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag von rund 52.300 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2025 rund 49 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Die Gemeinde macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Kundenforderungen

In der Abgabebuchhaltung waren zum Prüfungszeitpunkt (20. April 2026) Rückstände in Höhe von insgesamt rund 76.000 Euro ausgewiesen. Die Forderungen setzten sich im Wesentlichen aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren) zusammen. Davon betrifft rund 2 Drittel (rund 47.900 Euro) einen Steuerschuldner. Auffallend war, dass der Großteil der offenen Forderungen 9 Steuerschuldner betrifft, und die Außenstände teilweise bis ins Jahr 2018 zurückreichen. Diesbezüglich laufen auch Insolvenzverfahren.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben. Im Bedarfsfall und insbesondere im Hinblick auf die 9 Steuerschuldner hat die Gemeinde Rückstandsausweise erlassen und Exekutionen durchgeführt. Die Gemeinde beauftragte in einzelnen Fällen auch ein Inkassobüro zur Einbringung von Forderungen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde zur Einbringung offener Forderungen zeitverzögert reagierte. Teilweise ergingen erst nach Monaten nachweisliche Mahnungen. Vom gerichtlichen Mahnverfahren (Antrag auf Exekution) machte die Gemeinde sehr oft erst nach einem Jahr Gebrauch. Die Gemeinde musste im Jahr 2024 aufgrund Uneinbringlichkeit eine offene Forderung in Höhe von rund 600 Euro abschreiben. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Die Gemeinde hat zeitnah die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten. Nicht einbringbare Forderungen sind abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen.

Die abgabenbehördliche und die gerichtliche Vollstreckung von Abgabenforderungen sind in der Abgabensexekutionsordnung (AbgEO) bzw. der Exekutionsordnung (EO) geregelt. Das Einheben von Gemeindeabgaben im Bereich der hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Inkassobüros ist nach herrschender Rechtsmeinung nicht zulässig.

Die Beauftragung von Inkassobüros zur Einbringung von hoheitlichen Forderungen ist einzustellen.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 25“⁴ und „Tarifpost 48a“⁵ wird auf die nachfolgenden Themen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verwiesen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter sehr oft die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2025 für Berufs- und Wachhunde 30 Euro sowie für sonstige Hunde 50 Euro. Das gesetzliche Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt seit Dezember 2024 30 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

² Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

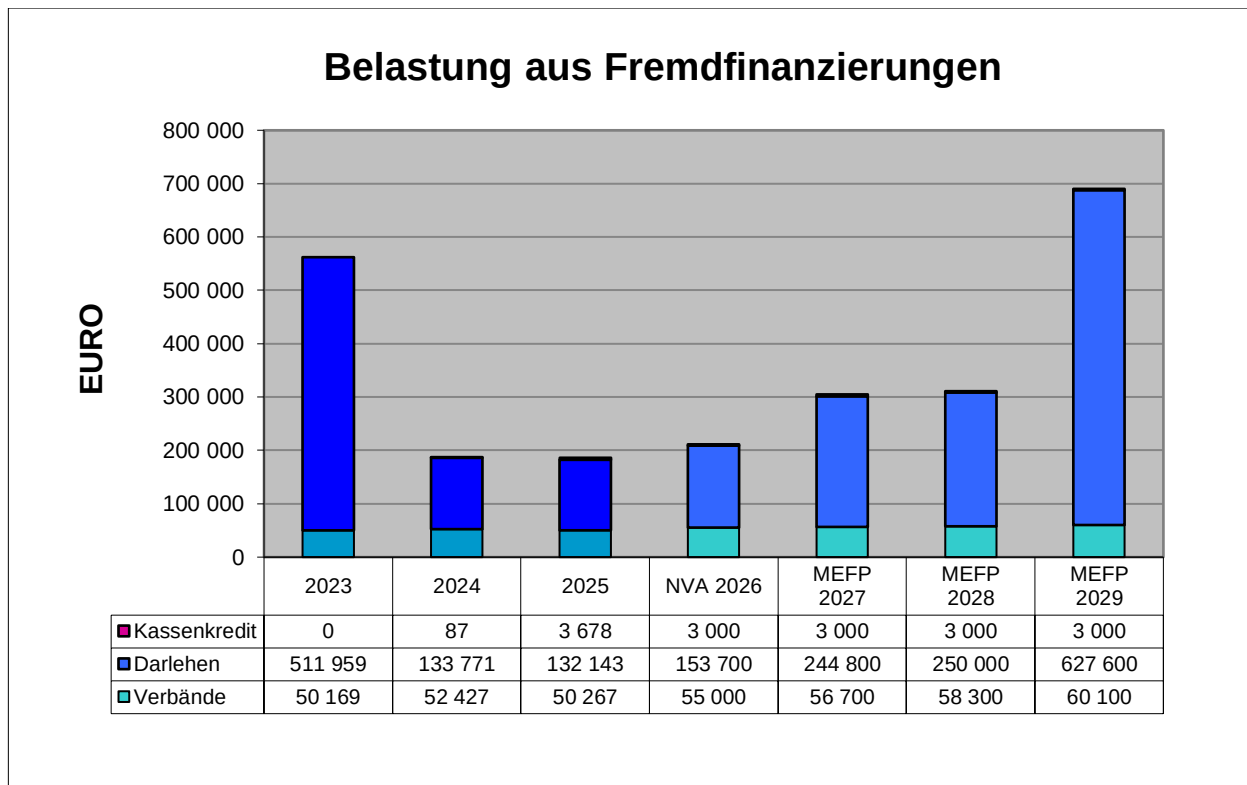
⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

⁵ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2025 rund 258.800 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 126.600 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 132.100 Euro verblieb.

Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 beinhaltet eine Sondertilgung beim Siedlungswasserdarlehen „ABA – BA03“ in Höhe von rund 376.900 Euro, wodurch dieses vollständig getilgt werden konnte. Die steigenden Annuitätendienste in den Jahren 2026 und 2027 begründen sich durch 4 veranschlagte Darlehen „WVA – BA12“, „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“ und 2 Darlehen für das Großbauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“. Zur Vorfinanzierung des Kinderbildungs- und Betreuungsprojekts wird ein Zwischenfinanzierungsdarlehen benötigt. In Summe fallen voraussichtlich Zwischenfinanzierungszinsen in Höhe von rund 1 Mio. Euro an, die im MEFP ersichtlich sind. Der enorm hohe Nettoschuldendienst im Jahr 2029 schließt nunmehr das im Finanzierungsplan genehmigte Darlehen für das genannte Großprojekt in Höhe von 5.165.700 Euro ein.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2024 und 2025 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2024	2025
Schulden (hoheitlicher Bereich)	635.156 Euro	588.365 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	2.221.990 Euro	2.093.776 Euro
Haftungen	409.272 Euro	359.004 Euro
Gesamtsumme	3.266.418 Euro	3.041.146 Euro
Einwohner	2.235 EW	2.234 EW
Wert pro Einwohner	1.461 Euro	1.361 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2025 auf rund 3.041.100 Euro bzw. 1.361 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als guter Wert zu beurteilen. Die durchschnittliche Verschuldung in Oberösterreich liegt bei rund 2.020 Euro je Einwohner. Es wird angemerkt, dass rund 20 % der Gesamtschulden hoheitliche Darlehen betreffen. Der restliche Anteil betrifft die Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wobei deren Rückzahlungen aus den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden sollten. Unter Einrechnung der 4 neuen Darlehen⁸ ergibt sich voraussichtlich mit Ende 2026 ein Gesamtschuldenstand von rund 7,9 Mio. Euro bzw. 3.511 Euro je Einwohner.

Im Hinblick auf die Finanzsituation einschließlich der Schuldenentwicklung wird die Abwicklung von Zukunftsprojekten nur mehr im eingeschränkten Maße sowie Zug um Zug möglich sein. Im Bereich der hoheitlichen Darlehen⁹ ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit stellen sich ab dem Jahr 2027 bereits durchgehend negativ dar, das primär mit den beginnenden Zinszahlungen für das Zwischenfinanzierungsdarlehen zu tun hat.

Die Gemeinde hat sich bereits jetzt mit den Härteausgleichskriterien zu befassen und die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Bei bis auf 3 Darlehen lagen die Aufschläge zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung bei maximal 0,50 % und damit in einem marktkonformen Bereich. 2 Darlehen basieren auf Fixzinssätzen. Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Hinsichtlich der Darlehen mit Aufschlägen „Neubau Bauhof/FF (0,625 %)“, „ABA – BA06 (0,75 %)“ und „Kindergartenbau (0,75 %)“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.

Betreffend Negativzinsen beziehen sich bisherige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) auf Verbraucherkredite im Privatbereich, bauen jedoch stark auf den allgemeinen Vertragsprinzipien auf. Bei „Altverträgen“ ist keine Zinsuntergrenze im Kreditvertrag vereinbart. Dies führt im Falle der Nichtweitergabe des negativen Indikators sehr oft zu einer positiven Ausgangssituation für die Gemeinden. In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz trat die Gemeinde zeitgerecht mit mehreren Kreditinstituten in Kontakt. Diesbezüglich liegen auch Verjährungsverzichtserklärungen auf.

Die Gemeinde sollte die Weitergabe des negativen Referenzzinssatzes schriftlich einfordern. Ferner sollte die Gemeinde ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beiziehung eines externen Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 bei durchschnittlich rund 5.700 Euro pro Jahr und vergleichsweise auf hohem Niveau. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 4.000 Euro. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem ortsansässigen Bankinstitut. Sofern größere Habenbestände vorhanden waren, verhandelte die Gemeinde auch die Habenzinsen. Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau (März 2026) zeigte das Girokonto ein Minus von rund 1.077.400 Euro.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

⁸ WVA – BA01 (200.000 Euro), Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum (407.600 Euro), Zwischenfinanzierungsdarlehen Volksschülerweiterung (691.400 Euro) und Kindergartenenerweiterung (4.108.000 Euro)

⁹ Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Kassenkredit

In den Jahren 2023 und 2024 und auch die Jahre zuvor beanspruchte die Gemeinde Kirchschlag bei Linz keinen Kassenkredit. Für das Jahr 2025 setzte der Gemeinderat die maximale Höhe des Kassenkredits gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit 200.000 Euro fest. Mit Gemeinderatsbeschluss vom April 2025 erhöhte die Gemeinde auf Basis der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 den Kassenkredit auf 2.040.000 Euro. Dieser lag im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits holte die Gemeinde im Jahr 2025 mehrere Angebote von Kreditinstituten ein, wobei der Bestbieter den Zuschlag erhielt. Durch die Beanspruchung des Kassenkredits fielen im Jahr 2025 rund 3.700 Euro an Zinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die bestehenden Rücklagen.

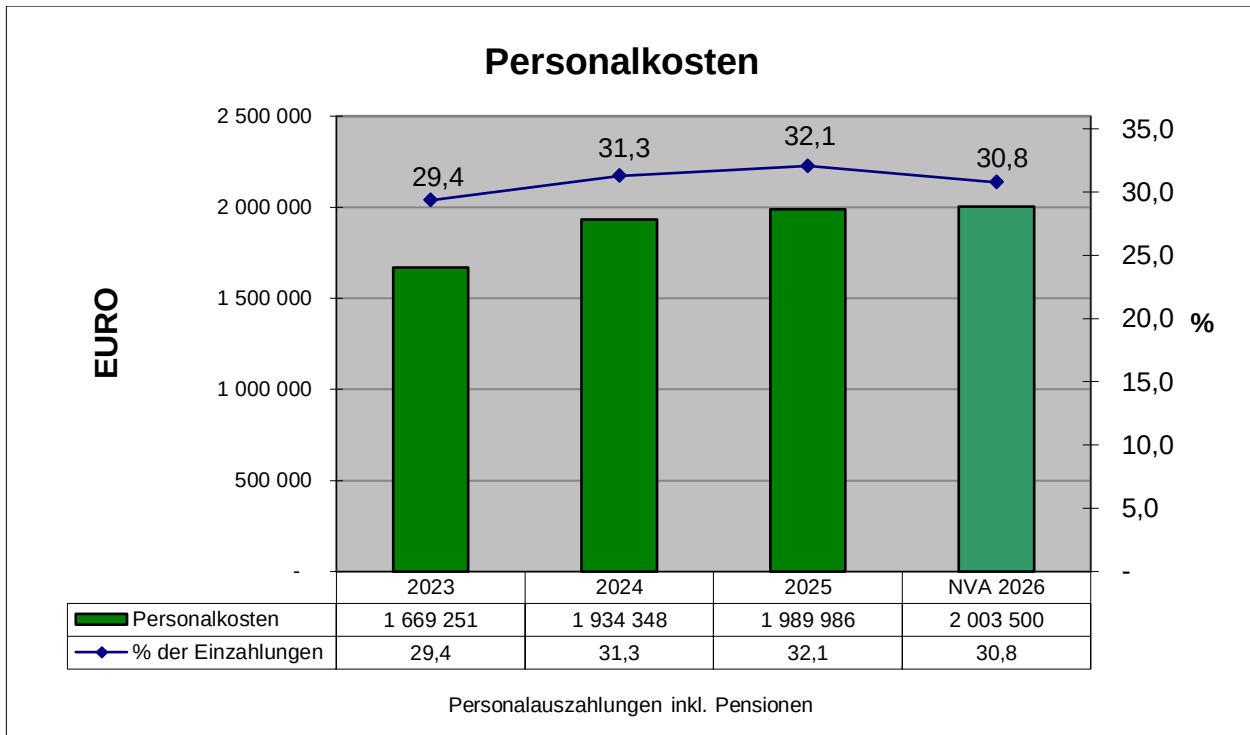
Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2025 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 359.000 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft größtenteils den ReinhaltEVERBAND „Haselgraben“ für anteilige Darlehen.

„Gemeinde-KG“

Die vormals bestehende „Gemeinde-KG“ setzte das Bauvorhaben „Volksschulsanierung“ sowie die Veräußerung des Lehrerwohnhauses um. Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Gesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat die Gemeinde Kirchschlag bei Linz die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen. Mit der Übertragung des Darlehensrestes von rund 133.300 Euro und der Rückzahlung der Pflichteinlage von 1.000 Euro an die Gemeinde war die „Gemeinde-KG“ im Jahr 2019 aufgelöst.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 29,4 % und 32,1 %. Die Werte liegen im oberen Durchschnittsbereich. Hierzu ist anzumerken, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird, dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss und durchschnittlich rund 9,5 % der Personalaufwendungen verursacht.

Die Personalsituation in der Verwaltung war im Prüfungszeitraum von einer gewissen Personalfuktuation geprägt. Dies betraf vor allem das Bürgerservice und die Finanzabteilung. Darüber hinaus war in der Verwaltung ein Langzeitkrankenstand zu verzeichnen, welcher ebenfalls zusätzliche Personalressourcen band.

Die gestiegenen Personalkosten im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 standen grundsätzlich im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Weitere Mehrkosten ergaben sich im Kindergarten durch das beschlossene Kinderland-Maßnahmenpaket (seit 1. März 2023) und der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat. Ebenfalls geringfügige Mehrkosten verursacht seit dem Jahr 2023 die Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppe 4¹⁰, die der Gemeinderat für eine Verwaltungsbedienstete beschlossen hat. Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten. Im Jahr 2024 nahm eine Verwaltungsbedienstete ein Sabbatical¹¹ (von 35 auf 17,5 Wochenstunden) in Anspruch. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss liegt vor.

Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (für Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken (Ergebnishaushalt) ersichtlich waren. Im Jahr 2025 beinhalten die Personalausgaben eine Abfertigung an eine Verwaltungsbedienstete in Höhe von rund 11.500 Euro. Eingangs ist zu erwähnen, dass eine Bedienstete an die Gemeinde schriftlich herantrat und um die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde ersuchte. Die Vertragsparteien einigten sich auf eine einvernehmliche Auflösung.

¹⁰ § 3 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023

¹¹ Freistellung gegen Kürzung der Bezüge

Gemäß § 205 Abs. 2 Oö. GDG 2002 besteht kein Anspruch auf die Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt. Eine gesonderte Vereinbarung liegt nicht vor.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise der Abwicklung in Form einer einvernehmlichen Auflösung zu wesentlichen Mehrkosten führte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind künftig einzuhalten.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung insgesamt 33 Mitarbeiter:innen (MA) mit rund 27 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Kindergarten	15	11,77
Amtsgebäude	8	6,81
Bauhof	4	4,00
Reinigung	4	2,88
Schülerausspeisung	2	1,57
Gesamt	33	27,03

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.656 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2025 (ohne Pensionen) ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergarten	591.317 Euro	223 Euro
Amtsgebäude	480.537 Euro	181 Euro
Bauhof	290.993 Euro	110 Euro
Krabbelstube	245.279 Euro	92 Euro
Schülerausspeisung	88.196 Euro	33 Euro
Volksschule	55.621 Euro	21 Euro
Busbegleitung	17.391 Euro	7 Euro
WC-Anlagen	5.616 Euro	2 Euro
Nachmittagsbetreuung	5.505 Euro	2 Euro
Tourismus	2.752 Euro	1 Euro
Kulturpflege (Stifter Villa)	2.164 Euro	1 Euro
Summe	1.785.369 Euro	672 Euro

Der Nachtragsvoranschlag 2026 geht von Personalauszahlungen von 1.807.500 Euro aus.

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2026 wurde der Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom Dezember 2025) neu beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Gemeinde 2.656 Einwohner. Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 geregelt. Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohnern insgesamt 9 Dienstposten festgesetzt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Jänner 2026:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
PE	DPG	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
1,00		GD 10.1	B II-VI/N2	1,00	B II-VII
0,88	3	GD 15.3	C I-V	0,88	C I-V
0,88	3	GD 15.3		0,88	GD 15
0,75	3	GD 17.5		0,75	GD 17
1,00	4	GD 17.5		1,00	GD 17
1,00	4	GD 18.5		1,00	GD 18
0,55	4	GD 20.3		0,55	GD 18
0,75	4	GD 19.5		0,75	GD 19

Der Dienstpostenplan sieht 6,81 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeitäquivalente betrachtet und in weiterer Folge als Personaleinheiten (PE) bezeichnet sind. Wie bereits angemerkt, hat der Gemeinderat für die Allgemeine Verwaltung entsprechend den Möglichkeiten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 die Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppe 4 beschlossen und macht davon bei einer Bediensteten Gebrauch.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Der Geschäftsverteilungsplan sowie die Arbeitsplatzbeschreibungen sind nicht auf dem aktuellen Stand. Der Geschäftsverteilungsplan regelt im Voraus, welcher Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben und Geschäftsvorgänge zuständig ist. Eine Arbeitsplatzbeschreibung ist essenziell, da sie Aufgaben, Ziele und Kompetenzen klar definiert. Sie sind zentrale Instrumente des Organisationsmanagements.

Die Gemeinde sollte sämtliche innerdienstlichen Organisationsvorschriften (Geschäftsverteilungsplan sowie aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen) auf den aktuellen Stand bringen. Die Erstellung eines Organigramms könnte zusätzliche Vorteile bieten. Es dient der Visualisierung von Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen, was besonders für Klarheit und Transparenz sorgt.

Mitarbeitergespräche

Die Gemeinde führt derzeit mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche. Hingegen hält sie Dienstbesprechungen ab, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Sie helfen auch bei der frühzeitigen Erkennung von Problemen und schaffen ein besseres Arbeitsklima durch Wertschätzung und Vertrauen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im OÖ GemNet veröffentlicht sind.

Der Gemeinde wird die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht seit Jahren eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Sie gilt für sämtliche Bedienstete in der Verwaltung. Der Dienstzeitrahmen erstreckt sich von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Innerhalb dieses Rahmens fallen keine Überstunden an. Der Gleitzeitraum beträgt ein Kalendermonat. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass am Ende des Monats maximal 20 Gleitzeitplus-Stunden übertragen werden dürfen. Die Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende des Kalendermonats nicht mehr als 15 Stunden betragen.

Die Überprüfung der Ausdrucke zum Stichtag Ende Februar 2026 ergab, dass der Großteil der Bediensteten der Gemeinde die Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritt. Vor allem bei 10 Bediensteten bestand ein Gleitzeitguthaben von über 100 Stunden bzw. bei 3 Bediensteten sogar ein Guthaben von über 250 Stunden. Die Plusstunden summierten sich über Jahre hinweg und betragen nunmehr 3.428 Stunden, was etwa 2 Jahresarbeitszeiten eines Bediensteten in Vollzeit entspricht.

Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Amtsleiters zulässig. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells. Die Überschreitungen waren in sämtlichen Tätigkeitsfeldern der Gemeinde einschließlich Kindergarten ersichtlich und betrafen durchwegs auch Teilzeitkräfte.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Hierzu hat sich der Gemeindevorstand zu befassen. So bald als möglich ist die Überzeit auf die zulässige Differenz zu reduzieren. Ferner sollten die Gleitzeitblätter durch den Amtsleiter bzw. Dienstvorgesetzten monatlich kontrolliert werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich (beispielsweise 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden) zu schaffen.

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei 2 Bediensteten in den Bereichen Verwaltung und Kindergarten lagen zum Jahresende 2025 noch hohe Resturlaube von mehr als 600 Stunden vor, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären.

Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist. Somit wären mit Beginn 2026 bei 2 Bediensteten Resturlaube von 60 bzw. 104 Stunden verfallen. Zu ersehen war, dass die Gemeinde die Verfallsbestimmungen nicht korrekt anwandte. Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nur bei einer Bediensteten erging ein entsprechender Hinweis.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollte die Gemeinde generell die Resturlaubsstände reduzieren, da für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche Rückstellungen gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Gemeinde hat die Verfallsbestimmungen ordnungsgemäß anzuwenden, wobei im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat. Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 37.900 Euro pro Jahr, wobei davon rund 22.200 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen. Die Überstunden fielen überwiegend in der Verwaltung und im Bauhof an. Im Gemeindevergleich liegen die Ausgaben geringfügig über dem Durchschnitt.

Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten. Darüberhinausgehende zeitliche Mehrleistungen sind in Form von Zeitausgleich abzubauen.

Überstunden bei Teilzeit

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) zahlte die Gemeinde im Jahr 2023 an eine Teilzeitbeschäftigte geringfügige Überstunden aus, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatte. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig.

Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden ausbezahlt werden.

Belohnungen

Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen Belohnungen zuerkennen, die jedoch nur für eine außergewöhnliche Dienstleistung zusteht. Die Gemeinde gewährte im Jahr 2024 Belohnungen von insgesamt rund 3.300 Euro.

Für die Abwicklung der EU-Wahl und der Nationalratswahl im Jahr 2024 erhielten 4 Bedienstete eine Belohnung von insgesamt rund 3.100 Euro. Darüber hinaus führte die Standesbeamtin eine standesamtliche Trauung außerhalb des Gemeindeamtes durch, wofür sie auch eine Belohnung von rund 180 Euro bekam. Im Gemeindevergleich lagen die Ausgaben im Durchschnitt. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse liegen vor.

Bereitschaftsdienst

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den Handwerklichen Dienst. Einen diesbezüglichen Beschluss fasste der Gemeindevorstand im Jänner 2023.

Die Gemeinde hat für die Durchführung der Bereitschaftsdienste für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung 2 und für den Winterdienst 4 Bedienstete eingeteilt. Sie zahlte im Prüfungszeitraum für Bereitschaftsdienste durchschnittlich rund 22.200 Euro pro Jahr, teilweise in Form einer Pauschale aus.

Im Jahr 2025 erhielten 2 Bauhofmitarbeiter in den Wintermonaten bis zu rund 1.150 Euro pro Monat. Die Entschädigungen bewegten sich auf sehr hohem Niveau. Dies auch deswegen, da für die Bereiche Wasser bzw. Kanal und Winterdienst jeweils eine Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt wird. Im Falle einer Bereitschaft für mehrere Aufgabenbereiche können dienstliche Tätigkeiten naturgemäß nur nacheinander und nicht gleichzeitig anfallen.

Es sollte die Zusammenlegung der Bereitschaft für die Aufgabenbereiche angedacht werden. Darüber hinaus ist die Höhe der Bereitschaftsentschädigungen zu überdenken.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten kann die Gemeinde jedoch eine Rufbereitschaft an 30 Tagen vereinbaren.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft bzw. für die Bereitschaftsentschädigung sind zu beachten. Bei der Bemessung der Bereitschaftsentschädigung ist auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen.

Dienstvergütung EDV

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann die Gemeinde nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkennen. Diese beträgt ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen 6 % der Gehaltsansätze von V/2 bzw. im Jahr 2025 monatlich 204,20 Euro, wobei ein Zuschlag von 25 % für eine ausgezeichnete Leistung gewährt wird. Diese Dienstvergütung wird einem Bediensteten monatlich zuerkannt.

Gehaltszulagen

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Die Gemeinde erklärte das damalige Schreiben der Aufsichtsbehörde¹² durch Beschluss des Gemeindevorstands als anwendbar. Von dieser Regelung macht die Gemeinde nur teilweise Gebrauch. In Summe betrifft dies 2 Bauhofbedienstete und die Schulköchin.

Der Kindergarten wird von der Gemeinde geführt. Auch die pädagogischen Assistenzkräfte (GD 22) erhalten nach den Begleitregelungen eine Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21. Die Gemeinde greift bei sämtlichen Assistenzkräften nicht auf diese Regelung zurück. Angemerkt wird, dass hierzu ein Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung (200 Stunden) nötig ist. Hingegen erhalten sie seit dem Jahr 2023 den Zuschlag zum Gehalt gemäß Kinderland-Maßnahmenpaket.

Die Gehaltszulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen abzugelten.

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die ausschließlich für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Der erhöhte Grundgehalt sowie die verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten für Facharbeiter wird entsprechend ausbezahlt.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte im Prüfungszeitraum keine Ferialarbeitskräfte. Der Gemeindevorstand fasste dennoch einen entsprechenden Beschluss, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte für mehrere Bedienstete geringfügige Fahrtkostenzuschüsse aus. Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Den Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht. Durch die Neuregelung erhalten nunmehr wenige Bedienstete einen Fahrtkostenzuschuss.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Diese Entschädigung wird an eine Bedienstete mit einem Gesamtausmaß von monatlich 19,20 Euro ausbezahlt. Dem ist ein jährlicher Bargeldumsatz von 15.001 Euro bis 36.500 Euro zu Grunde gelegt. Die Bargeldumsätze bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 22.200 Euro und 26.500 Euro.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz verrechnete im Jahr 2025 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 104.300 Euro. Die festgesetzte Tangente erscheint als angemessen.

¹² Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, Begleitregelungen (Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002)

Bauhof

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz beschäftigte im Bauhof mit März 2026 4 Bedienstete mit insgesamt 4 PE. Neben den klassischen Kernaufgaben übernehmen 2 Bauhofmitarbeiter auch die Agenden der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die in Summe mit rund 1 PE zu bewerten sind. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit rund 3 PE bewertet und als gut ausgestattet bezeichnet werden.

Nach mehrjähriger Bauphase konnte im Jahr 2021 das neue Feuerwehrhaus und der neue Bauhof eröffnet werden. Für das Großbauvorhaben ergaben sich nach Endabrechnung Errichtungskosten in Höhe von rund 2,65 Mio. Euro brutto.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2023 und 2024 jährlich bei durchschnittlich rund 27.000 Euro und verringerte sich im Jahr 2025 auf rund 12.900 Euro. Die Aufwände betrafen hauptsächlich den Fuhrpark, wobei im speziellen Großreparaturen beim Unimog herausstechen. Einen Kostenfaktor stellen die Mieten für 2 Traktoren und einen Stapler dar. Ein Traktor wird saisonbedingt für 6 Monate für den Winterdienst angemietet. Um die Auslastung zu erhöhen, wird der 2. Traktor an benachbarte Gemeinden verliehen, wofür Kostenersätze zu verzeichnen waren.

Übersteigen die Instandhaltungskosten den Marktwert von Maschinen und Geräten, sollte die Gemeinde das Ausscheiden von Altgeräten ins Auge fassen.

Der Personalaufwand stieg im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 von rund 263.900 Euro auf rund 300.100 Euro an. Die höheren Aufwände standen grundsätzlich im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation und mit der finanziellen Verbesserung für handwerkliche Berufe im Gemeindedienst.

Zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal wird die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert. Der Stundensatz für Personal (intern) sowie für Leistungen an Dritte (extern) lag im Jahr 2025 bei rund 45 Euro. Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum mit den geleisteten Bauhoftätigkeiten sämtliche Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) inkl. Fuhrpark bedecken. Der Nachtragsvoranschlag 2026 zeigt einen geringfügigen Überschuss von 16.600 Euro.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2023 bis 2025 vermehrt Leistungen erbracht hat (Ergebnishaushalt):

Jahr	2023	2024	2025
	Beträge in Euro		
Winterdienst	124.940	67.994	57.403
Abwasserbeseitigung	26.808	34.840	56.616
Wasserversorgung	87.928	71.657	52.538
Gemeindestraßen	29.496	42.279	49.785
Tourismus	33.538	50.779	39.184
Güterwege	25.121	32.605	27.851
Park- und Gartenanlagen	12.920	24.460	18.122
Abfallbeseitigung	11.476	18.481	17.234
Volksschule	11.029	8.837	16.737

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter lag grundsätzlich in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und saisonbedingt im Winterdienst. Darüber hinaus erbrachten die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 53.400 Euro an aktivierungspflichtigen Leistungen für investive Einzelvorhaben, die nicht in den haushalts-internen Vergütungen dargestellt werden können. Die aktivierten Eigenleistungen sind in den Erläuterungen und im Lagebericht ersichtlich. Jedoch stechen die Bauhoftätigkeiten für die Güterwege, für die Park- und Gartenanlagen und den Tourismus (siehe dazu Thema Tourismus) hervor.

Güterwege

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband Urfahr-Umgebung (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen war im Jahr 2025 ein Beitrag von rund 20.700 Euro von der Gemeinde zu leisten. Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechnen sich im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 Gesamtausgaben von rund 1.100 Euro je Kilometer pro Jahr. Die Aufwände lagen landesweit über dem Mittelfeld.

Die Sanierung des Güterwegs „Durstberger/Riedl“ wickelte die Gemeinde im Jahr 2024 in der investiven Gebarung ab mit Gesamtausgaben von rund 161.000 Euro. Die Gemeinde konnte die Aufwendungen zur Gänze mit Kapitaltransferzahlungen einschließlich einer Rücklagenentnahme bedecken.

Grundsätzlich obliegt die Betreuung der Güterwege dem WEV, weshalb der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für Instandhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollte.

Park- und Gartenanlagen

Aufwände im Bereich der Ortsbildpflege werden dem Ansatz „815 – Park- und Gartenanlagen“ zugeordnet, wofür jedoch gemäß Kontierungsleitfaden ein entsprechender Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ besteht.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflege des Ortsbilds oder der gärtnerischen Gestaltung sollten auf den Ansatz „363 – Ortsbildpflege“ verbucht werden.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung¹³ verursachte im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von rund 155.200 Euro. Hingegen verminderten sich in den Jahren 2024 und 2025 die Ausgaben um mehr als die Hälfte auf durchschnittlich rund 76.400 Euro pro Jahr. Der Nachtragsvoranschlag 2026 geht wiederum von präliminierten Ausgaben von 127.800 Euro aus. Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

Jahr	2023	2024	2025	NVA 2026
	Beträge in Euro			
Vergütungsleistungen an Bauhof	124.940	67.994	57.403	108.200
Streusalz und Streusplitt	12.370	7.424	4.141	9.000
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	5.786	5.786	5.786	5.800

Der Winterdienst wird zu Gänze von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Die Gemeinde wies die mit dem Winterdienst betrauten Personen auf die Bestimmungen der Richtlinie RVS 12.04.12 hin. Vor dem Start der Winterdienstsaison hält die Gemeinde mit den Bauhofmitarbeitern Startbesprechungen ab und passt bei Bedarf die Schneeräum- und Streupläne jährlich entsprechend an.

Hinsichtlich der Gesamtaufwände wird weiterhin empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu durchleuchten.

In den Jahren 2024 und 2025 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 46 km) bei rund 1.700 Euro und somit landesweit im Mittelfeld vergleichbarer Gemeinden. Die hohen Kosten im Jahr 2023 in Höhe von rund 3.400 Euro je Straßenkilometer ergaben sich vorrangig aus der unterschiedlichen Höhenlage der Gemeinde sowie den exponierten Stellen (Schneeverwehungen), die erhöhte Anforderungen mit sich bringen. Weiters kaufte die Gemeinde im Jahr 2023 vermehrt Betriebsmittel (Treibstoffe, Streumittel) sowie mehrere Schneeketten an, was sich entsprechend auswirkte.

¹³ Ohne Miete für Winterdienststraktor sowie etwaig vereinnahmte Kostenersätze.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. In den Prüfungsjahren fielen diesbezüglich jährlich Auszahlungen von rund 5.800 Euro an.

An Einnahmen konnten im Prüfungszeitraum Kostenersätze von durchschnittlich rund 4.600 Euro pro Jahr lukriert werden, die im Zusammenhang mit Schneeräumungen und Salzstreuungen auf Privatzufahrten und Privatstraßen standen.

Nachdem die Gemeinde seit dem Jahr 2006 die Räumtarife nicht mehr erhöhte, sollte im Hinblick auf die Teuerung eine Aktualisierung angedacht werden.

Die Räumung der Gehsteige wird vom Bauhof und von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten grundsätzlich zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

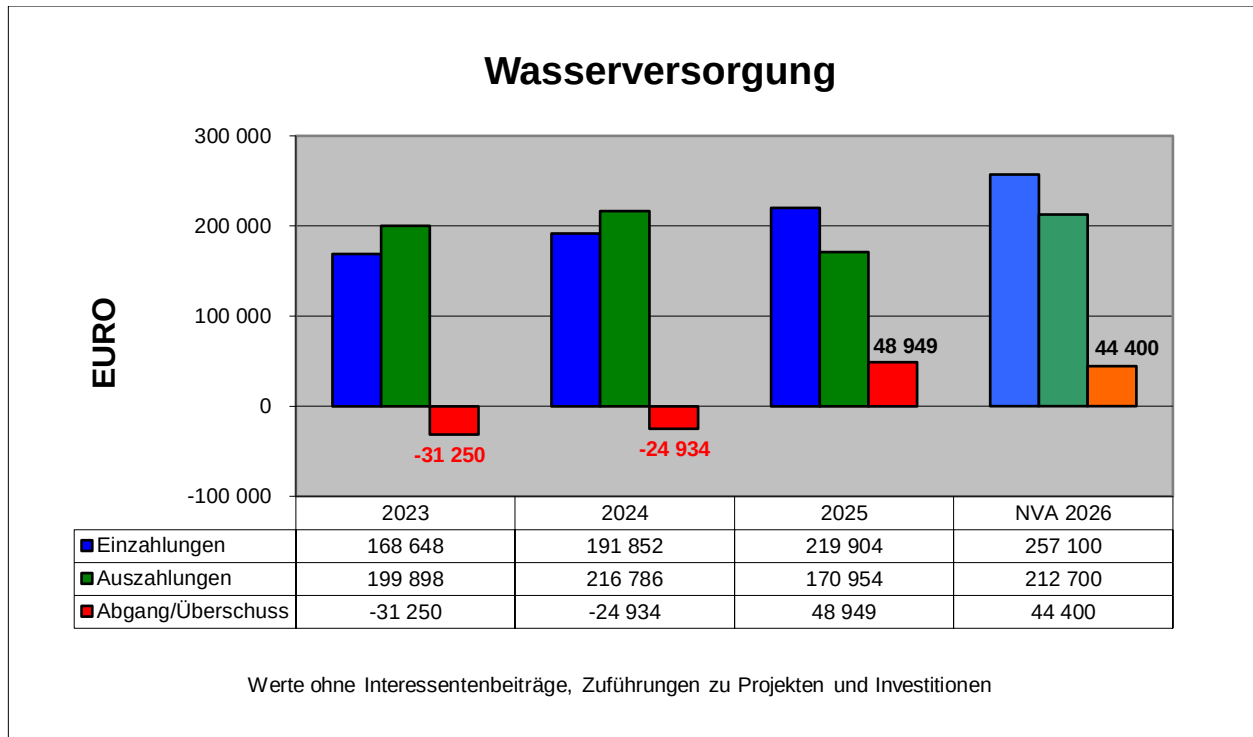
Um eine stillschweigende Haftungsübernahme durch die Gemeinde auszuschließen, sind vor Beginn des Winters die Bürger auch zu informieren, dass eine teilweise Räumung bestimmter Gehsteige durch die Bauhofmitarbeiter nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig ohne jegliche Haftungsübernahme erfolgen kann. Dadurch bleibt die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 nach wie vor aufrecht.

Der Ankauf von Streusplitt wird dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter" zugeordnet.

Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Großteil des Gemeindegebiets versorgt. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen sowie über private Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2026 bei rund 74 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2023 und 2024 Abgänge von durchschnittlich rund 28.100 Euro pro Jahr. Im Jahr 2025 ergab sich hingegen ein Überschuss von rund 48.900 Euro. Um der Teuerung entgegenzuwirken, beschloss der Gemeinderat¹⁴, jährlich entsprechende Gebührenerhöhungen. Der hohe Überschuss im Jahr 2025 lässt sich auf verminderte Bauhofvergütungen und Instandhaltungskosten zurückführen.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls durch die Gebührenerhöhungen ab dem Jahr 2025 positive Nettoergebnisse in Höhe von durchschnittlich rund 10.600 Euro pro Jahr, wobei hier ebenfalls etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht worden sind.

Die höchsten Instandhaltungskosten ergaben sich im Jahr 2024 mit insgesamt rund 53.200 Euro und betrafen größtenteils die Steuerungsanpassungen bei den Wasserversorgungsstationen. Der erhöhte Annuitätendienst ab dem Jahr 2025 und 2026 steht in Verbindung mit den neuen Darlehen „WVA – BA11“ und „WVA – BA12“.

Die Wassergebühr für das Jahr 2025 setzt sich aus einer Grundgebühr (77 Euro netto) und einer Wasserbezugsgebühr (2,35 Euro netto) zusammen. Die Wassergebühr in der Gebührenkalkulation betrug im Jahr 2024 2,22 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich. Dadurch ergaben sich Einzahlungen von rund 162.100 Euro.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 71 %. Infolge der jährlich beschlossenen Gebührenerhöhungen zeigen nunmehr die Planwerte ab dem Jahr 2026 eine vollständige Kostendeckung.

¹⁴ September 2023, September 2024 und September 2025

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 26.400 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Wasseranschlussgebühr 2.577 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2003 die Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Durch das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage stammt ebenfalls aus dem Jahr 2003. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

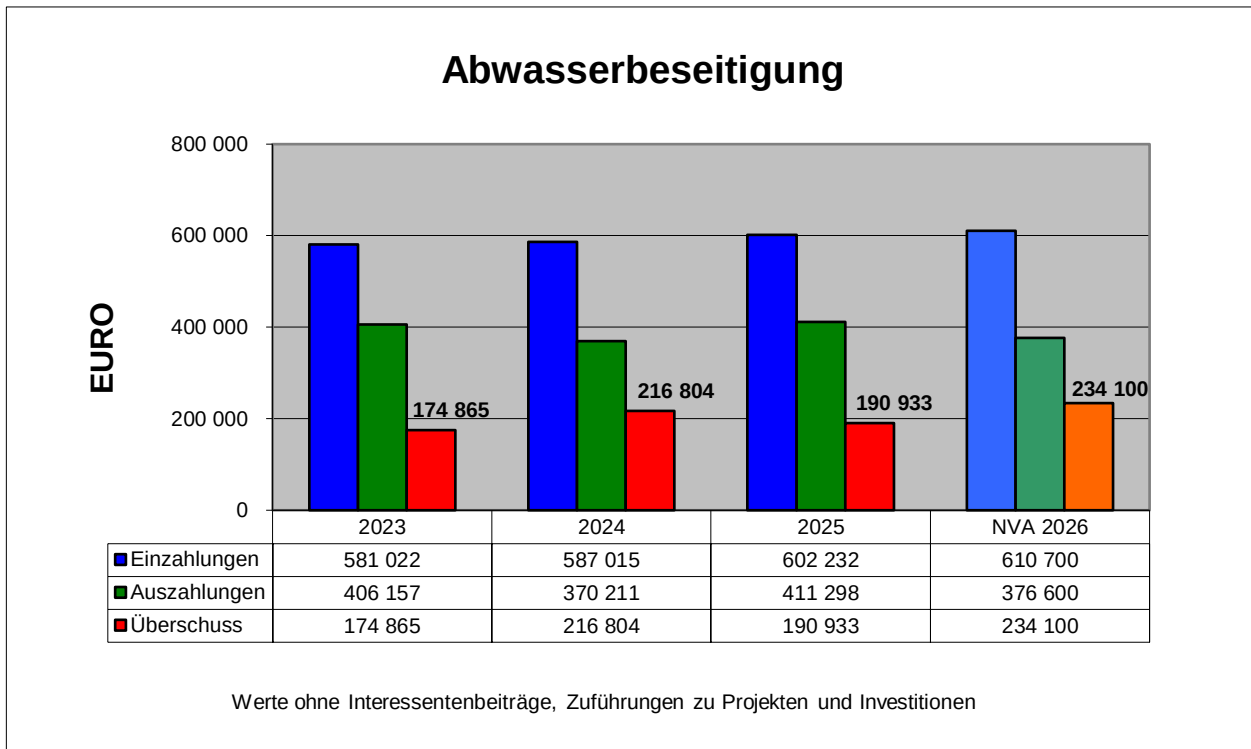
Ausnahmebewilligung von der Bezugspflicht von Wasser

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen vereinzelt Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2025 war zu ersehen, dass bei rund 25 bzw. rund 50 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur geringfügig (max. 10 m³) ein Wasserverbrauch gegeben war. Erwähnenswert ist auch, dass bei rund 185 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch unter 40 m³ lag. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte und gelegentlich bewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet Kirchschlag bei Linz werden in der Regionalkläranlage Asten entsorgt. In der Gemeinde erstreckt sich das Kanalnetz über eine Länge von rund 47 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2026 bei rund 88 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich Überschüsse von durchschnittlich rund 194.200 Euro. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht. Auch im Betrieb der Abwasserbeseitigung beschloss der Gemeinderat¹⁵ jährlich Gebührenerhöhungen. Im Nachtragsvoranschlag 2026 wird von einem Überschuss in Höhe von 234.100 Euro ausgegangen.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum positive Nettoergebnisse in Höhe von jährlich rund 230.000 Euro, wobei hier ebenfalls etwaige Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen in Abzug gebracht worden sind.

Die höchsten Instandhaltungskosten ergaben sich im Jahr 2025 mit insgesamt rund 28.100 Euro und betrafen größtenteils den Austausch des Abflussbegrenzers. Der höhere Annuitätendienst ab dem Jahr 2024 steht in Verbindung mit dem Auslaufen des Schuldendienstersatzes für das Darlehen „ABA – BA03“, wobei die durchgeführte Sondertilgung (rund 376.900 Euro) den Wegfall des Ersatzes nur teilweise kompensieren konnte.

Die Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2024 setzt sich aus einer Mindestmenge (80 m³) und einer Bezugsgebühr von 4,41 Euro je m³ netto¹⁶ zusammen, die ab dem 81. Kubikmeter Wasserverbrauch anfällt. Die errechnete Benutzungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2024 4,60 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich. Dadurch ergaben sich Einzahlungen von rund 454.900 Euro.

¹⁵ September 2023, September 2024 und September 2025

¹⁶ ab Oktober 2024 4,54 Euro

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen und keine Auszahlungsdeckung vorweisen, ist eine zumutbare Benützungsgebühr von 5,11 Euro netto je m³ (2024 und 2025) festzulegen.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 184 %. Auch das Jahr 2025 sowie die Planwerte zeigen eine vollständige Kostendeckung.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 30.400 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 4.296 Euro netto und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH¹⁷ in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn etwa Folgekosten finanziert, ökologische Lenkungsziele verfolgt oder Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden.

Die Gemeinde weist im Betrieb der Abwasserbeseitigung den geforderten „inneren Zusammenhang“ bei der Überschuss-Verwendung nach. Dies wird im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ dargelegt.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellerschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

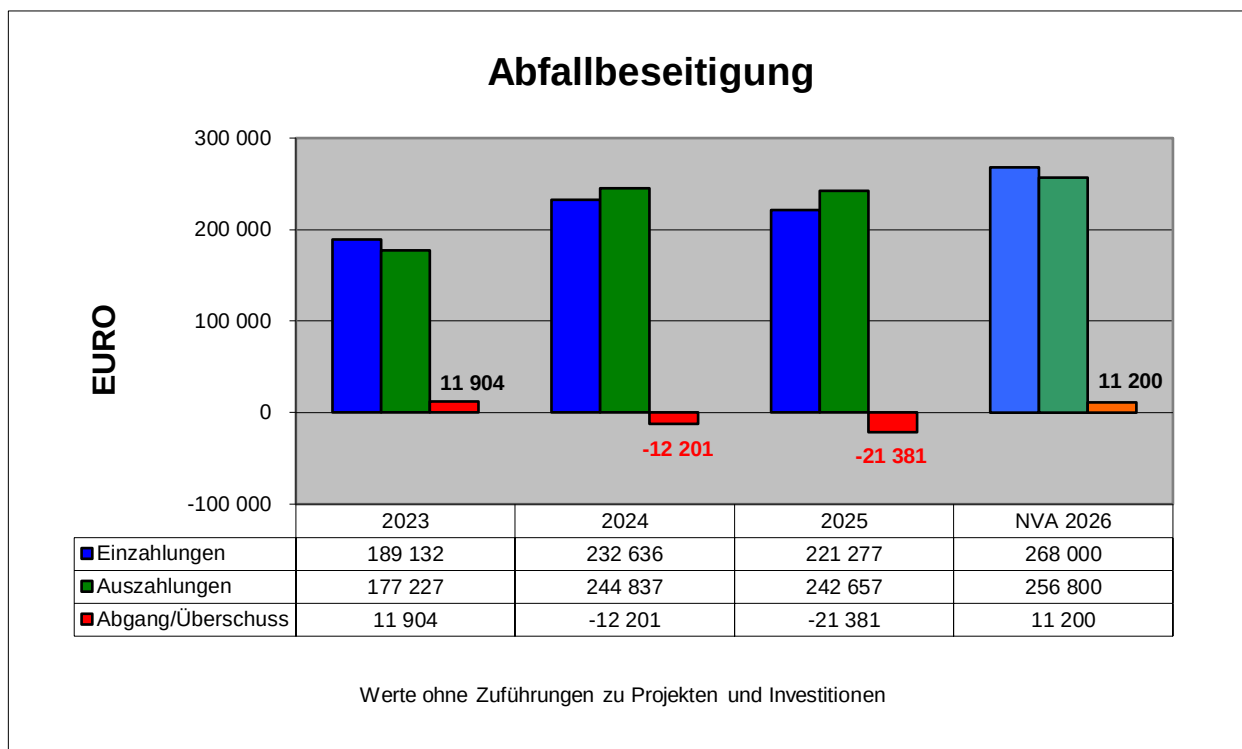
Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, wenn dieses nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz genutzt und noch bewirtschaftet wird.

Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben bei 4 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen. Aufgrund der Menge an Unschärfen sollte die Gemeinde sämtliche landwirtschaftliche Objekte dahingehend überprüfen.

¹⁷ Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Jahr 2023 (Finanzierungshaushalt) einen Überschuss in Höhe von rund 11.900 Euro. Hingegen zeigten die Folgejahre 2024 und 2025 Abgänge. Zur Bedeckung der Abgänge wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand. Der Nachtragsvoranschlag 2026 zeigt wieder einen Überschuss in Höhe von 11.200 Euro.

Die Gemeinde erhöhte für das Jahr 2024 im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze die Abfallgebühren. Aufgrund der Verlängerung der Intervalle der Restmüllabfuhr und der Einführung der Biotonne beschloss der Gemeinderat mit Dezember 2024 eine neue Abfallgebührenordnung. Um den gestiegenen Aufwendungen entgegenzuwirken, erhöhte der Gemeinderat mit Dezember 2025 die Abfallgebühren entsprechend.

Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Eine jährliche Ausgabendeckung ist anzustreben.

Der Gemeinderat beschloss im September 2025 eine neue Abfallordnung. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle vertraglich gebundener Dritter. Die Biotonnen- und Grünabfälle sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Kompostieranlage oder zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 1. Mai bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

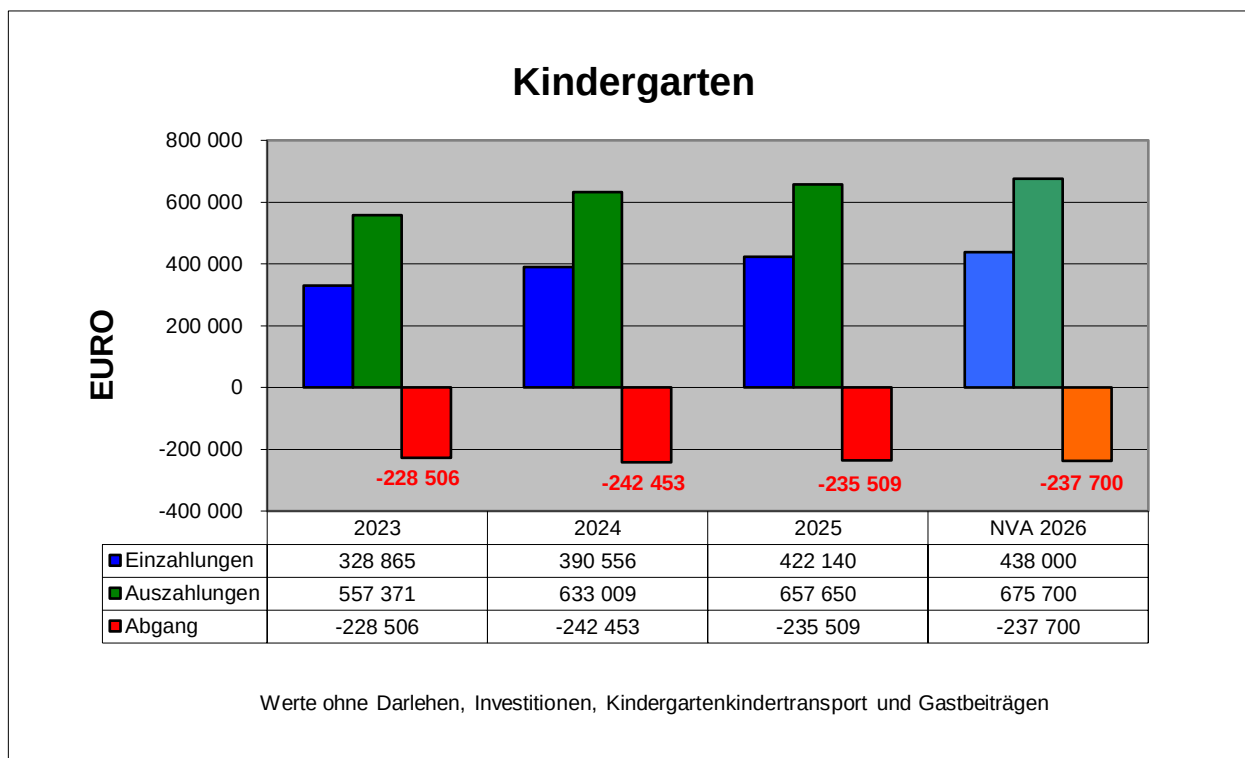
Aus wirtschaftlicher Sicht könnte ganzjährig eine zweiwöchentliche Biotonnensammlung erfolgen, wobei durch die regelmäßige Zugabe von geeigneten biologischen Substanzen der Zeitraum auf höchstens 4 Wochen verlängert werden könnte¹⁸.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

¹⁸ § 5 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 15.700 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer sowie für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze, wofür die Gemeinde im Prüfungszeitraum Kostenersätze erhielt (rund 300 Euro pro Jahr). Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2025 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rund 26.500 Euro.

Kindergarten



Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz führte den gemeindeeigenen Kindergarten im Prüfungszeitraum durchgehend 4-gruppig. Dieser unterteilte sich in 3 Regel- und 1 Integrationsgruppe. Im Jahr 2026 soll mit dem Ausbau des Bildungsraums begonnen werden, wofür ein genehmigter Finanzierungsplan vom Dezember 2025 mit Gesamtkosten von rund 14,5 Mio. Euro vorliegt. Das Großbauvorhaben umfasst die Sanierung und Erweiterung der Volksschule und die Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung¹⁹. Der Volksschulbetrieb kann während der Bauphase im bestehenden Gebäude fortgeführt werden. Der Kindergarten muss jedoch für die Dauer der Bauarbeiten ausgesiedelt werden.

Der Kindergarten verzeichnete im Jahr 2023 einen Abgang in Höhe von rund 228.500 Euro. In den Folgejahren 2024 und 2025 stiegen die Abgänge nur unwesentlich auf durchschnittlich rund 239.000 Euro pro Jahr, da die Gemeinde die Finanzzuweisung gemäß § 23 FAG 2024 (Zukunftsfonds)²⁰ in Höhe von jährlich rund 62.000 Euro in der operativen Gebarung beließ. Der Nachtragsvoranschlag 2026 beinhaltet ebenfalls die Finanzzuweisung in Höhe von 64.600 Euro. Somit konnten die Abgänge in Grenzen gehalten werden. Die Mehrkosten seit dem Jahr 2023 stehen vorrangig im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kinderland-Maßnahmenpaket (seit 1. März 2023)²¹ und der Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat²².

Bei den Betriebsergebnissen wurden das Darlehen für den ehemaligen Kindergartenneubau²³, der Kindergartenkindertransport sowie etwaige Investitionen und Gastbeiträge in Abzug gebracht. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde eine Verwaltungskosten-tangente in Höhe von jährlich rund 10.600 Euro.

¹⁹ Kindergarten und Krabbelstube

²⁰ Insbesondere für Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, zur Anpassung bedarfsgerechter Öffnungszeiten sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität (zB Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen)

²¹ Zu den Gehaltsansätzen des Jahres 2023 ist seit 1. März 2023 eine weitere Erhöhung durch das Kinderland-Maßnahmenpaket hinzugekommen (päd. Fachpersonal 250 Euro brutto, päd. Assistenzkräfte 150 Euro brutto)

²² Ausweitung der Öffnungszeiten auf mindestens 47 Öffnungswochen pro Jahr, Erhöhung der Vorbereitungs- und Leitungszeit sowie schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen (Arbeitsjahr 2025/2026 maximal 22 Kinder)

²³ Nettoschuldendienst jährlich rund 9.600 Euro (Laufzeit bis 2033)

Die größte Investition im Haushaltsjahr 2024 war der Ankauf einer Waschmaschine in Höhe von rund 1.800 Euro. Die Gemeinde holte entsprechende Vergleichsangebote ein. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Jahr	2023	2024	2025
Gruppenanzahl – Kindergarten	4	4	4
Kinderanzahl – Kindergarten	76	68	71
Abgang je Kind/Jahr	3.007 Euro	3.565 Euro	3.317 Euro

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Prüfungszeitraum vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Hierzu war nahezu eine Vollausslastung gegeben. Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Gemeinde bietet im Kindergarten eine Mittagsverpflegung an, die von der Schulküche der Volksschule zubereitet wird.

Im September 2024 trat die Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 in Kraft. In der Verordnung sind Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. In der Gemeinde besteht hinsichtlich des entgeltlichen Besuchs eine Tarifordnung. Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich unter Beachtung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge nach dem Brutto-Familien-Einkommen und wird jährlich indexiert. Die Tariffhöhe entsprach den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2025/2026 bei 132 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2025/2026 ein maximaler Beitrag von 133 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Diesen besorgt ein Transportunternehmen. Seit rund einem Jahrzehnt besteht ein unbefristeter Vertrag mit einem Transportunternehmen.

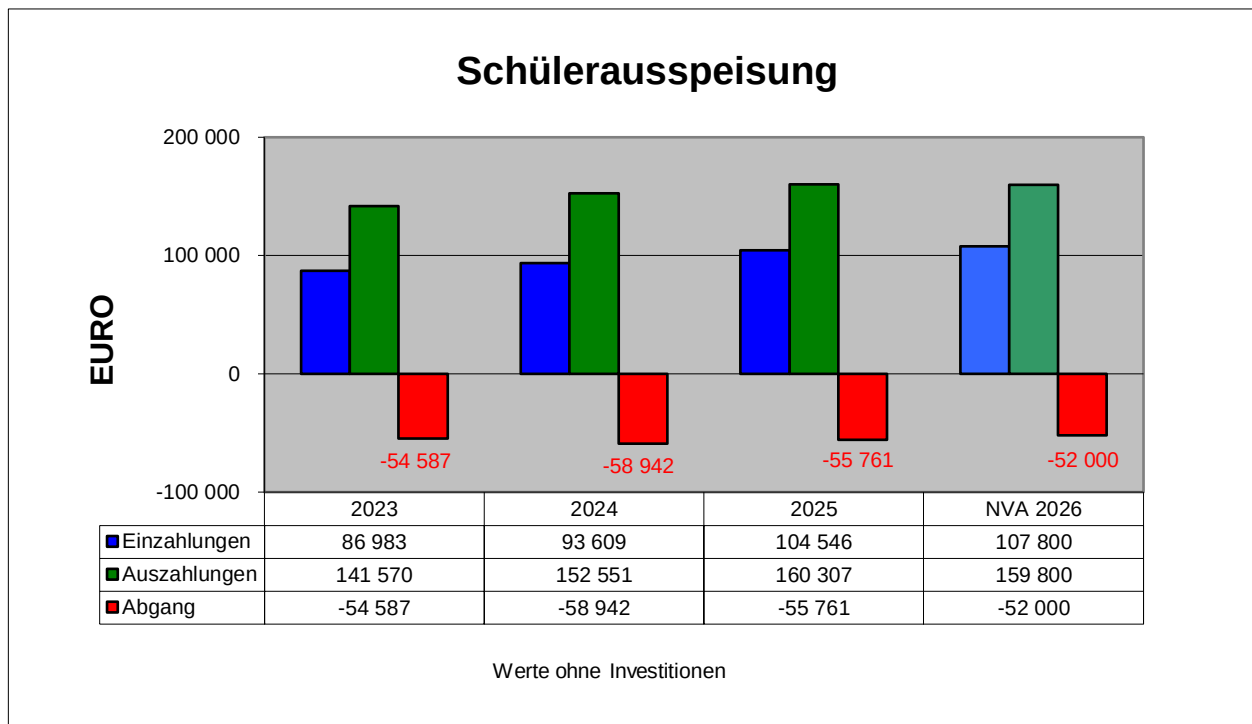
Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Jahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 20.500 Euro. In den Folgejahren stiegen die Abgänge enorm auf rund 53.300 Euro bzw. 63.700 Euro. Die divergierenden Abgänge ergaben sich teilweise auch durch die nicht jahresreine Abrechnung. Im Jahr 2025 lag der Zuschussbedarf der Gemeinde bei rund 2.000 Euro je Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein sehr hoher Wert. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes OÖ zum Transport von Kindergartenkindern von nur rund 31 % anstelle der üblichen 75 %.

Die Gemeinde sollte jährlich die Abwicklung des Kindergartentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften) prüfen. Da der Aufwand zu den Transportkosten wesentlich vom Landeszuschuss abweicht, sollte sie auch bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Landeszuschusses ansuchen.

Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch das Kindergartenpersonal. Die Personalausgaben bei der Busbegleitung lagen im Prüfungszeitraum bei rund 16.600 Euro pro Jahr. Im Jahr 2025 wurden 33 Kinder befördert, wozu die Gemeinde von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind einhob. Die Ausgabenbedeckung lag im Jahr 2025 bei rund 28 Euro je Kind.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten kostendeckende Ersätze einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte an die künftige Kostenentwicklung angepasst werden.

Schülerausspeisung



Die Schulküche ist im Obergeschoss der Volksschule situiert. Dort werden die Essensportionen für die Schüler der Volksschule sowie für die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube zubereitet. Darüber hinaus verpflegt die Schülerausspeisung auch die Einrichtung „Essen auf Rädern“ und die Tagesheimstätte des Roten Kreuzes in Kirchschlag bei Linz. Der Betrieb der Schülerausspeisung wird von 2 Teilzeitkräften mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,57 PE geführt. Der Personaleinsatz wird als angemessen beurteilt. Von den Bediensteten wird die Küche und die Essensausgabe gereinigt, hingegen der Ausspeisungsraum von einer Reinigungskraft der Volksschule.

Die Budgetbelastung bezifferte sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 56.400 Euro pro Jahr. Durch die jährliche Anpassung der Portionspreise konnte eine Abgangsteigerung vermieden werden. Den Großteil der Ausgaben binden die Personalkosten (rund 54 %) und der Einkauf der Lebensmittel (33 %). Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 7.700 Euro. Positiv angemerkt wird, dass die Gemeinde sämtliche Betriebskosten (Strom, Wärme, Abgaben und Versicherung) ausgabenseitig darstellt.

Die Anzahl der Essen lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 19.600 Portionen pro Jahr. Daraus ergibt sich ein Lebensmitteleinsatz von rund 2,55 Euro pro Portion. Die Schülerausspeisung trägt das Gütesiegel „Gesunde Küche“ und verwendet größtenteils regionale und saisonale Lebensmittel, woraus sich im Gemeindevergleich ein höherer Lebensmitteleinsatz ergibt. Für das Jahr 2025 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 1,71 Euro pro Essensportion. Um eine Preisakzeptanz zu schaffen, ist es sinnvoll, die Kalkulation transparent darzulegen, was zum Beispiel das Angebot von Bio-Lebensmitteln kostet.

Seit dem Jahr 2026 sind für Kinder und Schüler 4,70 Euro je Portion zu entrichten. Die Erwachsenen zahlen 7,39 Euro, wobei für externe Einrichtungen kostendeckende Entgelte vorgeschrieben werden. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte stets an die künftige Kostenentwicklung angepasst werden. Der präliminierte Abgang im Jahr 2026 sollte einen Höchstbetrag darstellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Tourismus

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich rund 12 Hektar Wald, welcher auch als „Erholungswald Breitenstein“ bezeichnet wird. Der weitläufige Erholungswald ist ein beliebtes Ausflugsziel und bietet vielfältige Freizeitaktivitäten wie mehrere Wanderwege (inkl. Wasserwichtelweg), Klettern im Hochseilgarten und Bogenschießen sowie am höchsten Punkt einen Aussichtsturm.

Aufwände im Zusammenhang mit dem Tourismus werden unter dem Ansatz „771 – Maßnahmen zur Förderung des Tourismus“ geführt und verursachen im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 31.700 Euro, wobei die Holzverkäufe bereits in Abzug gebracht worden sind. Rund 2 Drittel der Aufwendungen banden die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter im Zuge der Betreuung und Bewirtschaftung des Waldes. Durch die touristische Erschließung des Erholungswaldes fließen die Tätigkeitsfelder in Bezug auf Tourismus und Bewirtschaftung des Waldes ineinander und sind seitens der Gemeinde nur schwer kontierungsmäßig trennbar.

Der Ansatz beinhaltet auch die Gebarung der Jausenstation „Waldhäusl“ und des öffentlichen WCs, die ebenfalls im Eigentum der Gemeinde stehen. Die WC-Anlage wird von umliegend tätigen Firmen und Vereinen genutzt, wofür Benützungsvereinbarungen vorliegen und entsprechende Einnahmen auch ersichtlich waren.

Die Gemeinde sollte sämtliche Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Jausenstation „Waldhäusl“ dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude und das öffentliche WC dem Ansatz „812 – WC-Anlagen“ zuordnen.

Verpachtung „Waldhäusl“

Die im Eigentum der Gemeinde befindliche Jausenstation wird seit dem Jahr 2019 verpachtet. Der Pachtvertrag ist unbefristet und wertgesichert (Schwellenwertgrenze 5 %). Der Pachtzins liegt im Jahr 2026 bei rund 787 Euro netto und ist angesichts der Gegebenheiten angemessen. Er entspricht auch der aktuellen Indexentwicklung.

Für den Mietgegenstand konnte für das Jahr 2024 eine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar im Jahr 2025 betrug 4,47 Euro/m² (Mischsatz) Wohnnutzfläche. Die Gemeinde machte von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch.

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetzes (MRG) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Stifter Villa

Die Stifter Villa wurde im Jahr 1861 erbaut und im Jahr 2004 von der Gemeinde erworben und anschließend renoviert. Sie dient derzeit als Kultur- und Kommunikationszentrum der Gemeinde. Die Stifter Villa kann sowohl von Organisationen als auch von Privatpersonen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Taufen etc.) gemietet werden. Sie bietet bis zu 50 Sitzplätze.

Die Gebarung wird unter dem Ansatz „380 – Stifter Villa“ dargestellt. Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten, die Vergütungsleistungen (Bauhof) und die Strom- bzw. Wärmekosten dar, die rund 3 Viertel der Gesamtausgaben banden. Die Personalkosten betrafen die Reinigung und verursachten jährlich rund 1.700 Euro. Hingegen vereinnahmte die Gemeinde durch die Vermietung nur rund 1.500 Euro pro Jahr. Für die Benützung sämtlicher Gemeinderäumlichkeiten einschließlich Stifter Villa besteht seit dem Jahr 2026 eine neue Tarifordnung. Nunmehr sind für Einheimische 160 Euro pro Tag (zuvor 80 Euro) und für Auswärtige 400 Euro pro Tag (zuvor 100 Euro) zu zahlen. Dazu wird festgehalten, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Bürger, Organisationen oder Vereine nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Volksschule

Im Schuljahr 2025/2026 besuchten insgesamt 106 Schüler in 7 Klassen die Volksschule. Im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 verursachte die Elementarschule Gesamtaufwände von jährlich durchschnittlich rund 133.400 Euro²⁴. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2023	2024	2025
Personalausgaben	50.886 Euro	54.161 Euro	55.621 Euro
Wärmebezug und Stromkosten	17.345 Euro	16.693 Euro	18.451 Euro
Bauhofvergütungen	11.029 Euro	8.837 Euro	16.737 Euro
Investitionen	4.847 Euro	9.010 Euro	9.743 Euro
Annuitätendienst	28.041 Euro	0 Euro	0 Euro

Die Personalausgaben betreffen die Reinigung, welche direkt im Wege der Personalverrechnung zugeordnet werden. Der Bauhof übernimmt die technische Betreuung. Der gesamte Personaleinsatz wird als angemessen beurteilt. Das Darlehen für die Volksschulsanierung lief mit Ende 2023 aus.

Die Gesamtausgaben umfassen auch Investitionen in Höhe von insgesamt rund 23.600 Euro, wobei die Anschaffung von 4 Smartboards (Schultafel) heraussticht. Für den Ankauf eines Geschirrspülers liegen entsprechende Vergleichsangebote vor. Hingegen konnten für 4 Projektoren (2023: rund 2.100 Euro) und 2 Notebooks (2025: rund 1.600 Euro) keine Vergleichsangebote vorgelegt werden.

Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen.

Turnsaal

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von örtlichen Gruppierungen und sonstigen Vereinen und Organisationen genutzt werden kann. Wie bereits angemerkt, besteht seit dem Jahr 2026 eine neue Tarifordnung. Sie umfasst auch verschiedene Räumlichkeiten der Gemeinde, die bei Bedarf angemietet werden können. Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz verbuchte in den Jahren 2024 und 2025 Einzahlungen von durchschnittlich rund 1.400 Euro pro Jahr aus dieser Nutzung. Durch die Tarifanpassung im Jahr 2026 sind bei sämtlichen Mietgegenständen Mehreinnahmen zu erwarten.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 94 Schüler die Volksschule, wovon 1 Schüler aus Linz stammte. Daraus errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von 2.001 Euro²⁵. Ausgabenseitig musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Gastschulbeitrag von jährlich durchschnittlich rund 4.900 Euro an Nachbargemeinden leisten.

Mittelschule

Nachdem die Gemeinde Kirchschlag bei Linz über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 68.600 Euro an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Der Großteil der Schulkinder besuchte die Mittelschule in Hellmonsödt. Bei der Berechnung des Schulerhaltungs- und Gastschulbeitrags konnten keine Unschärfen festgestellt werden.

²⁴ Ohne Darlehen, Gastschulbeiträge

²⁵ Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler

Ganztageschule

In der Volksschule bietet die Gemeinde eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer ganztägigen Schulform (GTS) in getrennter Abfolge an, wofür eine entsprechende Tarifordnung vorliegt. Ein Rechtsträger stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil zur Verfügung. Bei dieser Form findet der Unterricht am Vormittag statt, am Nachmittag ist Zeit für Hausübungen und Freizeitaktivitäten. Eine Vereinbarung zur Trägerschaft der Schülernachmittagsbetreuung (Freizeitteil) liegt ebenfalls vor.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Rechtsträger vereinnahmt. Der Elternbeitrag für Schüler liegt pro Monat zwischen 55 Euro (für einen Tag) und 138 Euro (für 5 Tage). Nach Erhalt der Elternbeiträge musste die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 40.100 Euro²⁶ beitragen. Der Nachtragsvoranschlag 2026 weist einen Fehlbetrag von 77.800 Euro auf. Die hohen Fehlbeträge ergaben sich, da die Aufwendungen für die Ferienbetreuung (außerhalb der Schulzeiten) ebenso in den Gesamtkosten enthalten sind. Die Gebarung der GTS wird unrichtigerweise unter dem Ansatz „250 – Hort“ dargestellt.

Die Gebarung der GTS ist unter dem Ansatz „211800 – Volksschule GTS“ zu verbuchen. Hingegen sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ferienbetreuung unter dem Ansatz „232100 – Schülerbetreuung“ auszuweisen. Auch sind sämtliche Transferaufwendungen an Rechtsträger unter dem Konto „757 – Transfers an private Organisationen“ zu verbuchen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Rechtsträger jährlich den erforderlichen Personalbedarf abzustimmen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren²⁷. Die FF Kirchschatz erhielt im Jahr 2023 gemäß Beschaffungsprogramm ein neues Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000). Der MEFP zeigt im Jahr 2030 die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses für die FF Kronabittedt.

Für den Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 ermittelte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung einen plausiblen Finanzbedarf (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Dieser lag bei durchschnittlich rund 55.700 Euro pro Jahr.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Freiwilligen Feuerwehren im Prüfungszeitraum sehr umfangreich in die Einsatzbekleidung investierten. In Summe zahlte die Gemeinde jährlich rund 20.400 Euro für die Einsatzbekleidung. Der vorgegebene Finanzrahmen wurde in den Jahren 2023 und 2024 um durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr überschritten, wobei bestimmte Auszahlungen²⁸ gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ bereits in Abzug gebracht worden sind.

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Der Gemeinderat hat am 1. Februar 2024 eine neue Feuerwehr-Gebühren- und am 30. Jänner 2025 eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Im Prüfungszeitraum waren Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen von jährlich rund 7.700 Euro in den Rechenwerken ersichtlich, wovon rund 1 Drittel bei der Gemeinde verblieb. Der restliche Anteil (Personalkosten) erhielten die Freiwilligen Feuerwehren als Rückersätze.

Festgehalten wird, dass Gemeinden grundsätzlich erst seit dem Jahr 2026 die im Rahmen einer Tarif- bzw. Gebührenordnung eingehobenen Beträge für Arbeitsleistungen von Feuerwehrpersonal einschließlich Mannschaftskosten zur freien Verfügung an die jeweilige Feuerwehr weitergeben dürfen.

²⁶ Ohne Gastschulbeiträge

²⁷ FF Kirchschatz und FF Kronabittedt

²⁸ Beispielsweise Heizkosten, Gebäudeversicherungen und Großreparaturen etc.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz bietet die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Die Portionen bereitet die gemeindeeigene Schulküche zu. Die Auslieferung der Essensportionen erfolgt von Mitgliedern eines Seniorenverbands, die ein Kilometergeld (Pauschale) erhalten. In den Jahren 2023 und 2024 ergaben sich Abgänge in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 1.500 Euro. Im Jahr 2025 konnte die Einrichtung einen Überschuss von rund 2.100 Euro erzielen. Auch der Nachtragsvoranschlag 2026 weist einen Überschuss aus. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für diese Aktion ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen ist.

Die Gemeinde erhöhte im Prüfungszeitraum jährlich den Portionspreis und dieser lag im Jahr 2026 bei 12,14 Euro. Der Portionspreis liegt im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentante in Höhe von jährlich rund 1.000 Euro.

In Zukunft ist auf eine ausgabendeckende Führung der Einrichtung „Essen auf Rädern“ zu achten.

Sportanlage

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz ist eine Tourismusgemeinde und bietet ein vielfältiges Freizeitangebot. Hierzu zählen beispielsweise das Schigebiet Kirchschlag, das Bogensportzentrum und der Hochseilgarten. Die bestehende Sportanlage der Gemeinde umfasst ein Fußballfeld einschließlich Klubgebäude, 2 Tennisplätze, 2 Asphaltstockbahnen und einen Radtechnik-Parcours. Das Klubgebäude einschließlich der Liegenschaft ist im Eigentum der Gemeinde. Die restlichen Liegenschaften, auf denen sich die Sportanlagen befinden, pachtet die Gemeinde.

Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262“ geführt und verursachte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 24.400 Euro. Mehrausgaben ergaben sich im Jahr 2023 durch die Erneuerung eines Zauns (rund 14.000 Euro). Seit dem Jahr 2025 bestehen neue Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern, da neben einer Pachtpassung auch zusätzliche Flächen für den neuen Radtechnik-Parcours erforderlich waren. Dadurch stiegen im Jahr 2025 die gesamten Pachtzinse von rund 5.800 Euro auf rund 11.500 Euro.

Zwischen Gemeinde und dem örtlichen Sportverein besteht ebenfalls ein Pachtvertrag. Der Verein bezahlt für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von 4.100 Euro und übernimmt aliquote Betriebskosten. Die Differenz zwischen der zu leistenden Pacht und den Pachteinnahmen des Vereins kann als Naturalsubvention gesehen werden. Die jährliche Subvention an den Sportverein beträgt seit dem Jahr 2024 8.000 Euro.

Die Gemeinde beabsichtigt die Erneuerung und Erweiterung des Sport- und Freizeitentrums, wofür ein genehmigter Finanzierungsplan vom März 2026 vorliegt. Durch die Umsetzung des Projektes wird der Pachtgegenstand qualitativ deutlich verbessert und erweitert. Unter diesem Aspekt erscheint nach der Umsetzung die Erhöhung der Pacht adäquat.

Nach Realisierung des geplanten Sportprojektes sollte die Gemeinde mit dem Sportverein einen neuen Vertrag ausarbeiten und eine Anhebung der Pacht anstreben.

Freiwillige Ausgaben und Subventionen

Für jene Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht aus eigener Kraft erreichen können, sind im Rahmen des Härteausgleichsfonds Maßnahmen definiert, die auch die Freiwilligen Ausgaben und Subventionen betreffen. Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde auf Basis des Entwurfs des Voranschlags aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Auszahlungen zuordnet. Laut MEFP stellen sich die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit ab dem Jahr 2027 durchgehend negativ dar.

Die Gemeinde hat sich bereits jetzt mit den Härteausgleichskriterien im Hinblick auf die Freiwilligen Ausgaben und Subventionen (Bereich 11) zu befassen.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat gewährten beispielsweise im Jahr 2024 Subventionen in Höhe von insgesamt rund 15.400 Euro, wobei der Großteil einen Sport- und einen Musikverein betraf. Die prüfende Stelle merkt positiv an, dass die Gemeinde Verwendungsnachweise für Förderungen anforderte und diese ordnungsgemäß prüfte.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen für Strom lagen im Jahr 2023 bei rund 31.500 Euro und stiegen in den Jahren 2024 und 2025 auf durchschnittlich rund 36.800 Euro pro Jahr. Durch den Wegfall des Globalbudgets (FF Kronabittedt) ergeben sich seit dem Jahr 2024 geringfügige Mehrkosten für die Gemeinde. Der Nachtragsvoranschlag 2026 zeigt Auszahlungen in Höhe von voraussichtlich 35.900 Euro.

Von Juni 2024 bis Mai 2026 bestand ein Stromliefervertrag, der einen Arbeitspreis von 11,80 Cent netto pro kWh zeigte. Der aktuelle Stromliefervertrag zeigt einen Arbeitspreis von 13,40 Cent netto pro kWh. Die prognostizierte Jahresliefermenge liegt bei rund 130.000 kWh. Die Gemeinde holte entsprechende Vergleichsangebote ein.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (inkl. Pumpwerke) binden in Summe rund 1 Drittel der Stromkosten. Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen²⁹ zu führen.

Energieverbrauch – Wärme

Der Großteil der gemeindeeigenen Gebäude wird mit Biowärme versorgt. Die Gemeinde selbst ist Mitglied der Nahwärmegenossenschaft und steuert Holz aus dem gemeindeeigenen Wald zur Versorgung bei. Ein kleiner Teil der Wärmekosten ergab sich durch eine Erdgasheizung (Sportanlage) und eine Ölheizung (FF Kronabittedt). Darüber hinaus realisierte die Gemeinde im Bereich der erneuerbaren Energien auf den gemeindeeigenen Gebäuden bereits über 65 kWp Photovoltaikanlagen.

Die Gesamtaufwendungen für Wärme lagen im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 bei jährlich durchschnittlich rund 48.000 Euro. Mehr als die Hälfte der Wärmekosten verursacht das Amtsgelände, die Volksschule und die Stifter Villa, was auch auf die fehlende wärmetechnische Isolierung zurückzuführen ist.

Die Jahresabrechnung 2024/2025 der Bioenergie zeigte einen Verbrauch von insgesamt rund 324 MWh. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Preis pro MWh von rund 144 Euro und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen. Die Anschlusswerte (in kW) lagen unter dem Jahresverbrauch 2024 (in MWh), was auf eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Anlage schließen lässt.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde zeigte im Prüfungszeitraum jährlich divergierende Ausgaben. Der hohe Aufwand im Jahr 2024 ergab sich durch vermehrte Instandhaltungen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Bauhof. Der Nachtragsvoranschlag 2026 geht von präliminierten Aufwendungen in Höhe von 97.300 Euro aus:

Jahr	2023	2024	2025
Auszahlungen	108.557 Euro	140.130 Euro	97.517 Euro

²⁹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2023 bis 2025:

Jahr	2023	2024	2025	Summe
Beträge in Euro				
Abwasserbeseitigung	10.032	4.391	28.100	42.523
Bauhof	19.935	26.834	20.052	66.821
Wasserversorgung	38.568	53.221	17.886	109.675
Freiwillige Feuerwehren	940	13.823	10.923	25.685
Gemeindestraßen	10.290	18.624	6.319	35.233
Tourismus	1.745	3.960	4.528	10.233
Volksschule	2.558	3.958	3.016	9.532

Wasserversorgung

Der hohe Instandhaltungsaufwand im Jahr 2024 ergab sich insbesondere durch Steuerungsanpassungen bei den Wasserversorgungsstationen, die in Summe rund 32.800 Euro verursachten.

Bauhof

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 22.300 Euro und betraf im Wesentlichen den Fuhrpark. Die Kosten begründen sich vorrangig durch Reparaturen und Servicekosten, wobei vor allem vermehrte Reparaturen beim Unimog herausstechen.

Bei stichprobenartiger Überprüfung einzelner Belege mussten bei den Instandhaltungen nur wenige Fehlkontierungen festgestellt werden:

Jahr	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2023	Schilder für Baumpatenschaften	1/771/400	912 Euro
2023	Beratungsleistungen (Firma)	1/850/728	407 Euro
2023	Ankauf Pflanzen (Ortsplatz)	1/815/420	254 Euro
2023	Ankauf Kleinspeicher	1/240/400	175 Euro
2025	Ankauf Warmwasserspeicher	1/240/400	187 Euro

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen stieg im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 von rund 21.600 Euro auf rund 26.400 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2026 geht von präliminierten Aufwendungen in Höhe von 27.600 Euro aus. Die Mehrkosten ergaben sich mitunter durch die Blaulichtversicherung für den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten das Amtsgebäude und der Bauhof.

Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen zB auch eine Insassenunfallversicherung, eine Dienstnehmerkollisionskasko³⁰ und eine Rechtsschutzversicherung. Auch war eine Elektrogeräteversicherung ersichtlich. Bei dieser ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und im Schadensfall nur eine Zeitwertentschädigung gegenüberstehen.

Bei der Elektrogeräteversicherung wäre von der Gemeinde ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit anzustellen und gegebenenfalls zu stornieren.

Die Umlage für den Unfallfürsorgefonds der Oö. Gemeinden ist künftig unter dem Ansatz „754 – Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts“ zu verbuchen.

³⁰ Für Mitarbeiter:innen und Mandatäre bei angeordneten Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug.

Die Aufwendungen lagen im Jahr 2024 bei rund 10 Euro je Einwohner und im Gemeindevergleich im Mittelfeld. Die Versicherungsverträge bestehen bei verschiedenen Versicherungen. Die Gemeinde führt bei Erfordernis Gespräche mit einem Versicherungsmakler durch, um festzustellen, inwieweit ein Handlungsbedarf besteht. Hierzu besteht auch ein Maklervertrag aus dem Jahr 2018.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 Interessentenbeiträge von insgesamt rund 251.500 Euro, die sie zur Gänze den Rücklagen sowie der investiven Gebarung zuführte. Davon betraf ein Teil einen Verkehrsflächenbeitrag (Landesstraße), wovon die Gemeinde rund 6.600 Euro (50 %) entsprechend an das Land OÖ abführte.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 waren keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen zu verzeichnen. Bei Bedarf werden von der Gemeinde Raumordnungsverträge (Infrastrukturkostenvereinbarungen und Baulandsicherungsverträge) abgeschlossen.

Eine stichprobenartige Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Parzelle 900

Die Parzelle 900 liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Parzellen 642/4 und 642/12

Vor Jahren erfolgten 2 Grundstücksteilungen, woraus die oa. Parzellen hervorgingen. Die Grundstücke waren bereits bebaut. Sie liegen ebenfalls im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Für die neu geschaffenen Grundstücke unterblieb jedoch die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung ebenfalls nicht mehr möglich.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2023 bis 2025 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 140.300 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Die Gemeinden wurden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat (Beschluss vom Mai 2022) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter. Mittlerweile erhöhten sich die landesgesetzlichen Richtsätze (1. Jänner 2024) auf 15 Cent bzw. 33 Cent.

Dementsprechend sollte die Gemeinde die Erhaltungsbeiträge anpassen.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Wassergebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wassernetz angeschlossen werden. Seit dem Jahr 2026 beträgt die Wasserbereitstellungsgebühr 17 Cent je Quadratmeter. Hingegen sieht die Kanalgebührenordnung keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke vor.

Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke ebenfalls eine Bereitstellungsgebühr in Höhe des Erhaltungsbeitrags für den Kanal aufnehmen. Da die Bereitstellungsgebühr den Erhaltungsbeiträgen gleichzusetzen ist, wäre auch eine entsprechende Anhebung der Sätze empfehlenswert.

Verkehrsflächenbeitrag

Im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt rund 50.400 Euro, die sie zur Gänze der investiven Gebarung zuführte. Bei den Stichproben wurden die Abgaben in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Bauamt – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031 – Raumordnung) fielen im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 Aufwendungen von insgesamt rund 70.800 Euro an. Die Abrechnung zwischen Dienstleister und Grundstückseigentümer erfolgt über die Gemeinde. Hierzu waren einnahmenseitig Kostenersätze zu verzeichnen. Der Großteil der Ausgaben betraf Kosten für die Erschließung der „Buchmüller-Gründe“ (Parzellierung und Baulandsicherungsverträge), die die Gemeinde ebenfalls weiterverrechnete.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2025 betrug für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 86,40 Euro³¹. Für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche beträgt die Pauschale 129,60 Euro³² pro Jahr. Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2023 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 150 % bzw. 200 % ein.

Dadurch konnten im Jahr 2025 Einzahlungen von insgesamt rund 26.900 Euro erzielt werden. Der Gemeindeanteil für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (5 %) wird korrekt unter dem Ansatz „900“ und der Gemeindezuschlag unter dem Ansatz „920“ verbucht.

³¹ das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

³² das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von und der Zubau an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und dies hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt rund 125 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 40 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 2008 bis 2018 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. Die Gemeinde hat noch während der Gebarungsprüfung mit der Bearbeitung der noch offenen Bauvorhaben im AGWR begonnen. Da es sich bei der Grundsteuer um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt, sollte die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe für die Gemeinde oberste Priorität haben.

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben-grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2023	2024	2025
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (1,5 ‰)	8.471	9.256	9.507
Budgetansatz	8.300	9.000	9.200
Auszahlungen	7.027	7.036	5.815
Inanspruchnahme in %	85	78	63
Verfügungsmittel (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (3 ‰)	16.942	18.512	19.015
Budgetansatz	16.500	18.000	13.500
Auszahlungen	11.475	15.016	13.146
Inanspruchnahme in %	70	83	97

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde vom Bürgermeister im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 80 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2025 verausgabte der Bürgermeister für beide Zwecke rund 19.000 Euro bzw. 7,14 Euro je Einwohner. Positiv angemerkt wird, dass der Gemeinderat im Jahr 2025 den Budgetansatz bei den Verfügungsmitteln um 4.500 Euro vermindert hat.

Verfügungsmittel

Im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft³³ waren im Jahr 2025 beim Ansatz „094“ 1.900 Euro ersichtlich. Die Landesvorgabe für die Förderung der Betriebsgemeinschaft betrug im Jahr 2025 pro Bediensteten 50 Euro (2024: 40 Euro). Für die Erhöhung der Förderung ist ein Vorstandsbeschluss der Gemeinde notwendig, der hierzu vorlag.

Neben der Förderung der Betriebsgemeinschaft waren auch bei den Verfügungsmitteln Aufwendungen bezüglich des Betriebsausflugs und der Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten in Höhe von jährlich rund 3.100 Euro ersichtlich. Die Ausgaben betrafen auch Bewirtungskosten des Gemeinderats anlässlich des Rechnungsabschlusses und beinhalteten auch Weihnachtsgeschenke an Bedienstete im Wert von rund 1.800 Euro.

Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel davon ausgegangen werden, dass diese Mittel von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen).

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses vereinzelt auch andere Gebahrungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

³³ Dieser Zuschuss stellt die jährliche dienstgeberseitige Finanzierung für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten beispielsweise Betriebsausflug und Weihnachtsfeier dar.

Investitionen

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz tätigte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 4.107.900 Euro³⁴. Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Ergebnisse sowie die Fehlbeträge, die aus den Vorjahren übernommen werden mussten:

Jahr	Überschuss/Abgang	RA Vorjahre	RA Gesamt
RA 2023	171.229 Euro	-560.002 Euro	-388.772 Euro
RA 2024	-142.910 Euro	-388.772 Euro	-531.682 Euro
RA 2025	-1.413.683 Euro	-531.682 Euro	-1.945.365 Euro

Der übernommene Fehlbetrag im Jahr 2023 stammt aus dem investiven Einzelvorhaben „Neubau Bauhof/Feuerwehr“. Die Bedeckung des Vorhabens erfolgte im Folgejahr mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln (BZ-Mitteln). Der Abgang im Jahr 2024 stammt im Wesentlichen aus den Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“, „Radtechnikparcour“ und „WVA – BA12“. Den hohen Abgang im Jahr 2025 prägt vor allem das Großbauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“. Das investive Einzelvorhaben schließt bereits die Grundstückskosten sowie Abschlagsrechnungen zum Projekt mit ein. Zum Großprojekt liegt ein Finanzierungsplan vom Dezember 2025 vor. Die Gesamtkosten umfassen rund 14,5 Mio. Euro.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2025 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Erweiterung Kindergarten inkl. Grundkauf	-713.443 Euro	Fin-V besteht, Vorlaufkosten, Vorfinanzierung derzeit mit Kassenkredit und künftig mit Zwischenfinanzierungsdarlehen
Sanierung und Erweiterung Volksschule	-669.337 Euro	Fin-V besteht, Vorlaufkosten, Vorfinanzierung derzeit mit Kassenkredit und künftig mit Zwischenfinanzierungsdarlehen
WVA – BA01, Sanierung	-219.222 Euro	Bedeckung mit I-Beiträgen und Darlehen
Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum	-114.785 Euro	Fin-V besteht, Vorlaufkosten, Baubeginn Sommer 2026
WVA – BA12, Erweiterung Hochbucht	-70.564 Euro	Bedeckung mit I-Beiträgen und gegebenenfalls mit Darlehen
Gehsteig „Riedl“	-63.977 Euro	Fin-V besteht, Bedeckung mit Rücklagen, I-Beiträgen und LZ-Mitteln
FF Kirchschlag, Fahrzeugankauf TLF-A 2000	-37.133 Euro	Fin-V besteht, Bedeckung mit Rücklagen
WVA – BA10, LIS	-25.199 Euro	Bedeckung mit Rücklagen
Grundkauf „Buchmüller“	-17.099 Euro	Nach Veräußerung der Bauplätze erfolgt wieder der Verkauf des Grundstücks an die Bauwerber
WVA, Trinkwasserversorgungskonzept	-8.490 Euro	Bedeckung mit LZ-Mitteln und mit Überschuss Vorhaben „WVA – BA11“
Umbau und Sanierung Pumpwerk Eben	-6.840 Euro	Bedeckung mit I-Beiträgen
Güterweg „Rohrach“	-2.211 Euro	Endabrechnung abwarten
WVA – BA11	2.934 Euro	wird für Vorhaben „WVA – Trinkwasserversorgungskonzept“ verwendet

³⁴ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wickelte die Gemeinde verschiedene Maßnahmen ab, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Krabbelgruppe, 2. Gruppenraum
- Ankauf TLF-A 2000
- Ausbau von Gemeindestraßen
- Sanierung Güterweg „Durstberger“
- Errichtung Gehsteig „Riedl“
- Errichtung Radtechnikparcours
- WVA – BA01, Sanierung
- WVA – BA10, Leitungskataster
- WVA – BA11, Erw. „Hochbuedt“
- WVA – BA12, Erw. „Hochbuedt“
- ABA – BA01, Sanierung
- ABA – Zone 1, Sanierung

Im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 setzte die Gemeinde Kirchschlag bei Linz eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu stehen die investiven Einzelvorhaben in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau hervor. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 62 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro.

Nicht in der Aufzählung umfasst sind die 2 Großbauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Volksschule und Erweiterung Kindergarten inkl. Grundankauf“ und „Revitalisierung Sport- und Freizeitzentrum“, wofür bereits Vorlaufkosten von rund 1,6 Mio. Euro bzw. rund 114.800 Euro zu leisten waren. Dazu liegen bereits entsprechende Finanzierungspläne vor.

Investitionsvorschau

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2026 bis 2030 Auszahlungen von insgesamt 16,7 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem die angeführten 2 Großbauvorhaben, wofür voraussichtlich in Summe noch rund 14,2 Mio. Euro aufzubringen sind.

Wie bereits festgehalten, stellen die benötigten 4 Darlehen (Nachtragsvoranschlag 2026) in Höhe von insgesamt 5,4 Mio. Euro zur Realisierung der anstehenden Vorhaben die Gemeinde vor große Herausforderungen.

Künftig sollte die Gemeinde Investitionsentscheidungen in gleichen Bereichen nur nach den vorhandenen Mitteln und nach der Priorität Zug um Zug realisieren. Nach Umsetzung der Großbauvorhaben sollte auch eine Konsolidierungsphase in der investiven Gebarung bzw. künftig bei investiven Einzelvorhaben folgen und der Ausfinanzierung der Vorhaben oberste Priorität eingeräumt werden.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßenbau

Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 für den Ausbau und die Sanierung des rund 20 km langen Gemeindestraßennetzes bei den investiven Einzelvorhaben (investiven Gebarung) insgesamt rund 187.900 Euro. Sie errichtete auch einen Gehsteig „Riedl“, wofür ein Finanzierungsplan vorliegt. Das Investitionsvolumina im Straßenbau stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	2023	2024	2025
Straßenbau – Ansatz „612“	160.832 Euro	4.217 Euro	119.822 Euro

Der Nachtragsvoranschlag 2026 geht im Bereich der Gemeindestraßen von präliminierten Gesamtausgaben von 553.700 Euro aus und betrifft größtenteils die Errichtung der Straßeninfrastruktur zum Siedlungsprojekt „Buchmüller“, wofür ein entsprechender Infrastrukturkostenbeitrag vorgeschrieben wird (siehe dazu Thema Infrastrukturkostenvereinbarungen).

Die Gemeinde konnte die Aufwendungen für den Straßenbau im Prüfungszeitraum zur Gänze mit Fördermitteln, Interessentenbeiträgen und Rücklagen bedecken. Angemerkt wird, dass die Gemeinde keinen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält. Kleinere Straßensanierungen wickelte die Gemeinde in der operativen Gebarung ab. Einschließlich der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde nur in den Jahren 2023 und 2025 wesentliche Aufwendungen. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Die Stichprobe zeigte, dass die Gemeinde die Aufträge an den Billigstbieter vergab, nachdem sie im Vorfeld mehrere Angebote einholte. Eine Behandlung und Vorbereitung im Bauausschuss (vor Zuweisung an den Gemeinderat) war nicht zu ersehen.

Es wird empfohlen, den Bauausschuss beratend bei den jährlichen Straßenbauvorhaben einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit 1. März 2026 das Vergaberechtsgesetz 2026 in Kraft trat. Dadurch ergibt sich für Gemeinden (öffentliche Auftraggeber) beispielsweise bei Direktvergaben eine deutliche Verfahrensvereinfachung. Der Schwellenwert für Direktvergaben mit und ohne Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungen wird von 100.000 Euro auf 140.000 Euro netto angehoben. Bei Direktvergabe ab einem Auftragswert von 50.000 Euro müssen jedoch mindestens 3 Angebote oder unverbindliche Preisankündigungen eingeholt werden.

Infrastrukturkostenvereinbarungen

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen. Die Gemeinde schließt vereinzelt privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen³⁵ mit Grundeigentümern ab, um gewidmetes Bauland innerhalb einer Frist zu mobilisieren. Hierzu werden von der Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet.

Auf die von der Interessensvertretung der Gemeinden zur Verfügung gestellten Raumordnungsverträge wird hingewiesen.

Eine vorliegende Kalkulation (Kostenschätzung) zum Siedlungsprojekt „Buchmüller“ zeigt Kosten von insgesamt rund 1,03 Mio. Euro. Die hohen Kosten ergeben sich unter anderem durch die Verbringung von Dach- und Oberflächenwässern und dadurch, dass eine Hochspannungsleitung umgelegt werden muss. Zur Bedeckung der Kosten verpflichten sich die Käufer einen Infrastrukturkostenbeitrag von 105 Euro/m² zu bezahlen. Mit diesem Beitrag kann die Gemeinde die voraussichtlich Gesamtkosten abdecken.

Zur Errichtung der öffentlichen Infrastruktur bediente sich die Gemeinde eines Ziviltechnikerbüros, wozu ein Bauleitungsauftrag besteht. Dieser umfasst im Einzelnen die Mitwirkung bei der Vergabe, die örtliche Bauaufsicht und die Projektbetreuung. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2025 liegt vor.

Mit Unterfertigung des Baulandsicherungsvertrags verpflichtet sich der Nutzungsinteressent gegenüber der Gemeinde innerhalb von 10 Jahren die Grundflächen zu bebauen. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde (Kaufvertrag), die erworbene Grundfläche innerhalb einer Frist von 3 Jahren zu bebauen. Für den Fall, dass der Käufer den Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Abmahnung nicht nachkommt, ist eine Pönale vorgesehen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Verkehrsflächenbeiträgen sowie von Anschlussgebühren für die öffentliche Versorgung von Wasser und Kanal bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Angemerkt wird, dass unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren (Wasser/Kanal) nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorgeschrieben werden müssen. Die Gemeinde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten.

³⁵ Infrastrukturkostenvereinbarungen und Baulandsicherungsverträge

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 6. August 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Finanzleiterin die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Ferdinand Watschinger